

Vor allem aber wird die hier erwogene Interpretation durch das abschließende Gebet bestätigt, in dem Johannes von Tepl — nun im eigenen Namen — für Margaretha, sein *auserwaltetes weib*, Fürbitte einlegt. Unter den preisenden Anrufungen Gottes, die hier litaneiartig aneinandergereiht werden, findet sich auch die Prägung *ewiger freuden spender, irdischer wünnen störer*.⁶² Daß Gott als Vernichter irdischen Glücks gepriesen wird, ist nur verständlich, wenn der Dichter den Tod als ein *fatum inevitabile* anerkannt und in die Wirklichkeit seines Lebens einbezogen hat.

Die überaus kunstvolle, mit aufwendigen Metaphern und anderem rhetorischen Schmuck überladene Sprache des Schlußgebets mag, wie das Streitgespräch selbst, unter dem Einfluß der antiken Theorie Gestalt angenommen haben, denn in der Herenniusrhetorik findet sich die knappe, aber vielsagende Definition: *Conclusio est artificiosus orationis terminus*.⁶³

62) vgl. auch: *aller weilwesen, zeitwesen und immerwesen ganz mechtiger erquicker, aufhalter und vernichter* (Gebet 76—78). — K. Burdach, *Platonische, freireligiöse und persönliche Züge . . .*, dem das Schlußgebet als „der Höhepunkt, ja gewissermaßen als das Ziel des Ganzen“ gilt (S. 638), meint in ihm neben anderen freireligiösen Gedanken auch die platonische „Lehre von der allgemeinen Wiedergeburt und von dem ewigen, zu sich selbst zurückkehrenden Kreislauf des Firmaments“ (S. 643) entdecken zu können.

63) *Rhetorica ad Herennium* I 3,4.

Erich Weise:

Der Heidenkampf des Deutschen Ordens

Erster Teil*

In der dramatisch bewegten Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen gibt es gewisse Wendepunkte, an denen sich das Geschehen verdichtet und die Linien der Entstehung und Weiterbildung, also der Geschichtsverlauf von rückwärts wie nach vorwärts, mit besonderer Deutlichkeit hervortreten. Es handelt sich dabei gar nicht einmal immer um einen Höhepunkt, eher um ein Absinken, besser gesagt: einen Umschwung oder eine Krise, die aber gerade darum, weil sie das Vorhergehende einer Bewährungsprobe unterzieht, dessen Wert oder Unwert um so schärfer erkennen läßt. In bezug auf die staatliche Geltung des Ordens könnte man als eine solche Wendemarke den Abschluß des Vertrages vom Meldensee 1422 ansehen, ständegeschichtlich den Abfall vom Jahre 1454; hinsichtlich des Heidenkampfes, insbesondere seiner Theorie, aber kommt

*) Der zweite Teil erscheint in *ZfO*. 13 (1964), H. 2.

diese Stellung entschieden den preußisch-polnischen Streitverhandlungen vor dem Konstanzer Konzil von 1414—1418 zu.

Hier sollte der Orden, nach den Absichten König Siegmunds, den polnischen König Władysław Jagiełło zur Rechenschaft ziehen, weil er in den Kriegen von 1410 und 1414 heidnische, d. h. tatarische und litauische, Hilfsvölker, dazu böhmische, also ketzerische, Söldner gegen den Orden, den Vorkämpfer der Christenheit, in großer Zahl ins Feld geführt hatte. Die polnische Abordnung antwortete mit einem Gegenangriff und bestritt dem Orden nicht nur das Recht zum Kampfe gegen die zwar heidnischen, aber seit 1386 mit Polen verbundenen Litauer, sondern stellte die gesetzlichen Grundlagen des Ordensstaates in Preußen überhaupt in Frage. Dies wiederum veranlaßte die Ordensgesandtschaft zu ausführlichen, wohlbegründeten Darlegungen über die Unbestreitbarkeit dieser Rechte, die um so überzeugender sind, als sie sich mit allen erdenklichen Einwänden auseinandersetzen mußten.

Wir gewinnen daraus ein außerordentlich klares Bild von den staatsrechtlichen Anfängen des Ordensstaates, da neue Gesichtspunkte für die Interpretation der grundlegenden kaiserlichen und päpstlichen Privilegien zu gewinnen sind. Gleichzeitig erhalten wir genaue Definitionen des Charakters des Heidenkampfes, insbesondere des Ordens selbst, und über sein Verhältnis zur Mission, die beide mit dem Wesen dieses eigenartigen Staatswesens aufs engste verbunden sind. Wichtig ist vor allem, daß die leitenden Gedanken von 1226, wie sie in der Goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. zum Ausdruck kommen, auch dem beginnenden 15. Jahrhundert noch vertraut sind und sich gegen aufkommende Kritik wohl zu behaupten wissen. Wir werden sogar zeigen können, daß sie bis zum Ausgang des Ordensstaates bestanden und gerade in dessen letzten Jahrzehnten neue Bedeutung erlangt haben.

1. Stand der Forschung

Eine Untersuchung über den Heidenkampf wird sich immer den Grundlagen dankbar verpflichtet fühlen, die C. Erdmann über die „Entstehung des Kreuzzugsgedankens“¹ geschaffen hat. Die Zeit des Deutschen Ordens in Preußen wird von ihm nicht mehr untersucht, aber bereits auf die „ostdeutsche Nebenströmung der Kreuzzugsbewegung im 12. und 13. Jahrhundert“ hingewiesen. Diese Bemerkung ist um so beachtenswerter, als das preußische Unternehmen wieder in direkter Verbindung zu den morgenländischen Zügen steht, weil der Deutsche Ritterorden sich damals erst vom Heiligen Lande löste, um neue Zielsetzungen im baltischen Raum zu suchen.

1) (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, Bd VI.) Stuttgart 1935.

In zusammenfassender Form ist die Bedeutung von Heidenkampf und Mission in Preußen noch nicht behandelt worden; doch hat es bereits wertvolle Teiluntersuchungen vor Erdmanns Arbeit gegeben: F. B l a n k e hat in zwei sorgfältigen Aufsätzen besonders die Mission Bischof Christians 1205—1233 wohl abschließend klargelegt², während die Darstellung der Folgezeit bis 1274 nicht so gut gelungen ist, weil Wortbildungen wie „Glaubenskrieg“ oder „Unterjochung der Neophyten“ unzutreffende Vorstellungen erwecken können. E. M a s c h k e hat die Untersuchung auf breiterer Basis, mit Hinzuziehung Livlands, für die Zeit nach 1231 unter Nachweis reichen Quellenmaterials fortgeführt.³ Auch hier muß heute eine Ergänzung angebracht werden: eine Gleichsetzung von „Unterstützung der Mission durch Waffen“ mit „gewaltsamer Mission“, wie Maschke sie vornimmt, ist nach dem heutigen Stand der Forschung nicht mehr zugänglich. Art, Ausmaß und Wirkung der Gewaltanwendung verlangen sorgfältige Unterscheidungen. „Wir werden aufhören müssen, von gewaltsamer Christianisierung zu sprechen, wo lediglich Zwangsmaßnahmen bezeugt sind, die der Entpaganisierung dienen“, empfiehlt H.-D. K a h l⁴ ganz allgemein, ohne im besonderen die preußische Mission im Auge zu haben. Unter diesen Voraussetzungen ist eine neue Untersuchung der Unterwerfung und Bekehrung der alten Preußen und Litauer eine verpflichtende Aufgabe, die nicht länger hinausgeschoben werden darf, zumal in den Ordenstraktaten vor dem Konstanzer Konzil ein noch längst nicht ausreichend genutztes, sehr aufschlußreiches Material zur Verfügung steht. Geradezu dringend wird eine solche Stellungnahme, weil unter

2) F. B l a n k e, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen. In: *Altpr. Forsch.* IV, 2 (1927), S. 20—42, und d. e. r. s., Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206—1274). In: *Zs. f. Kirchengesch.* 47, NF. 10 (1928), S. 18—40; auch in: *Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters*, hrsg. v. H. B e u m a n n (Wege der Forschung, Bd VII), Darmstadt 1963, S. 337—363 bzw. S. 389—416 (zit.: H. B e u m a n n, Heidenmission).

3) E. M a s c h k e, Der Deutsche Orden und die Preußen. Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jhs. (Eberings Hist. Studien, Bd 176.) Berlin 1928. Die Arbeit ist für die Bearbeitung des Heidenkampfes wegen des reichen Quellenmaterials, das darin beigebracht wird, unentbehrlich, ebenso die viel zu selten herangezogene Untersuchung d. e. s. e. l. b. e. n. V. f. s.: Polen und die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen. (Ostland-Forschungen, Bd IV.) Danzig 1934. Nach Drucklegung erscheint von d. e. m. s. V. f.: Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens. In: *Geschichte und Gegenwartsbewußtsein. Festschrift für Hans Rothfels zum 70. Geburtstag.* Göttingen 1963. S. 249—277.

4) H.-D. K a h l, Bausteine zur Grundlegung einer missionsgeschichtlichen Phänomenologie des Hochmittelalters. In: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae: Congrès de Stockholm, Août 1960.* (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclési-

dem Einfluß der gegnerischen Traktate sich in neuester Zeit die irrigere Auffassung versteift hat, als habe es in Preußen Zwangsbekehrungen wie in den Sachsenkriegen Karls des Großen gegeben.

Deshalb muß auf dieses neuere Schrifttum noch kurz eingegangen werden. Die Auswertung der Ergebnisse Erdmanns für die deutsche Ostmission als Ganzes unternahm als erste Margret Bünding⁵ im Jahre 1940; doch konnte 1944 H. Beumann⁶ „ihre Ergebnisse in mancher Hinsicht schärfer fassen und abwandeln“, wobei er auch die Arbeit von Maschke in den Kreis seiner Untersuchungen zog. Er schließt mit dem Jahre 1147, gibt aber einen anregenden Ausblick auf die Folgezeit, indem er auf den „politischen Realismus“ und den auch in der Geschichtsschreibung immer stärker hervortretenden „Wirklichkeitssinn“ des 12. und 13. Jahrhunderts hinweist und mit dem Satz endet: „Erst in der Gestalt der Ritterorden erlangte der Kreuzzugsgedanke auch für den Osten eine nachhaltige politische Bedeutung. Doch damit beginnt ein neues Kapitel in der Auseinandersetzung des Deutschtums mit der slavischen⁷ Welt.“

Zu diesem Kapitel soll die nachstehende Untersuchung einen einführenden Beitrag liefern. Vorgearbeitet haben ihr vor allem die Arbeiten von H.-D. Kahl. Im Erscheinungsjahr der Untersuchung von Beumann, 1953, veröffentlichte er seinen Aufsatz „Zum Geist der deutschen Slawenmission“⁸, der bereits den auch für die Mission in Preußen gültigen Satz enthält: „Wo daneben Gewalt erscheint, die durchaus nicht fehlt, ist es keine, die an Leib und Leben geht, und sie dient nicht dem unmittelbaren Zwang der Gewissen.“ Kahls weitere Arbeit „Compellere intrare“⁹ ergänzte die frühere durch den Nachweis, daß die „Nötigung einzutreten“ des Brun von Querfurt für die Wendenmission durchaus im Sinne Augu-

stique, Fasc. 38.) Louvain 1961. S. 50—90. Den Hinweis auf den Druck dieser richtungweisenden Arbeit verdanke ich dem Vf. selbst, wie auch andere wertvolle Nachrichten über neuestes Schrifttum.

5) Margret Bünding, *Das Imperium Christianum und die deutschen Ostkriege vom 10. bis zum 12. Jh.* (Eberings Hist. Studien, Bd 366.) Berlin 1940; auch in: H. Beumann, *Heidenmission*, S. 65—120.

6) H. Beumann, *Kreuzzugsgedanke und Ostpolitik im hohen Mittelalter.* In: *Hist. Jb.* 72 (1953), S. 112—132; auch in: H. Beumann, *Heidenmission*, S. 121—145.

7) Offenbar sollen Preußen, Litauer und Letten mit einbegriffen sein, obwohl sie keine Slawen, sondern ein baltischer Volksstamm sind.

8) H.-D. Kahl, *Zum Geist der deutschen Slawenmission des Hochmittelalters.* In: *ZfO.* 2 (1953), S. 1—14; auch in: H. Beumann, *Heidenmission*, S. 156—176.

9) H.-D. Kahl, *Compellere intrare. Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts.* In: *ZfO.* 4 (1955), S. 161—193 und S. 260—401; auch in: H. Beumann, *Heidenmission*, S. 177—274.

stins, vornehmlich als Zwang gegen abgefallene Christen aufzufassen ist. Eine andere Auslegung würde nicht zu Bruns eigener, absolut friedlicher Preußenmission passen. Kahl zog auch den Christburger Spruch von 1249 schon vergleichsweise heran, wobei er mit Recht bemerkte, daß eine „umfassende Analyse des Vertragswerkes auf dem Hintergrund der theologischen und kanonistischen Auffassungen Innocenz' IV. leider noch ausstehe“.¹⁰ Von seiten der altpreußischen Landesgeschichte wäre hinzu-
zufügen, daß dabei auch die besonderen preußischen Verhältnisse nicht zu kurz kommen dürften. Im folgenden kann nur ein Anfang mit einer solchen Analyse gemacht werden.

Im Jahre 1958 wandte sich Kahl den Konstanzer Streitgesprächen über das Missionsproblem des Deutschen Ordens zu.¹¹ Von der völkerrechtlichen Theorie her ist gegen diesen Versuch nichts einzuwenden; der Handlungsweise des Ordens in der Praxis aber konnte eine Untersuchung, die sich fast ausschließlich an die parteiischen Äußerungen des polnischen Sprechers hielt, nicht voll gerecht werden. Der Grund für die einseitige Beurteilung ist darin zu suchen, daß die überzeugende Widerlegung der polnischen Streitsätze durch Johann Urbach „De statu ordinis“¹² noch nicht gedruckt vorliegt und der wesentlich schwächere Traktat des Johann Falkenberg durch Michał Bobrzyński¹³ auch nur eine unzulängliche Wiedergabe gefunden hat. Die knappen Inhaltsangaben bei P. Nieborowski¹⁴ reichen in keiner Weise aus, wo es auf jedes Wort des Textes ankommt.

Die polnische Geschichtswissenschaft hat Kahl in der Person von Karol Górski¹⁵ zugestimmt; doch berührte dieser in ergänzenden Ausführun-

10) H.-D. Kahl, *Compellere intrare*, S. 367, Anm. 176.

11) H.-D. Kahl, Die völkerrechtliche Lösung der Heidenfrage bei Paulus Wladimiri von Krakau († 1435) und ihre problemgeschichtliche Einordnung. Zugleich ein Nachtrag zum „Geist der deutschen Slawenmission des Hochmittelalters“. In: *ZfO*. 7 (1958), S. 161—209 (zit.: H.-D. Kahl, Heidenfrage).

12) vgl. S. 444—452, wo auch auf den bevorstehenden Druck hingewiesen wird.

13) Gedruckt Michał Bobrzyński in: *Starodawne Prawa Polskiego Pomniki*. [Alte polnische Rechtsdenkmäler.] (Wydawnictwo Komisji Historycznej Akademii Umiejętności w Krakowie, Bd V.) Kraków [Krakau] 1878. S. 197—232 (zit.: Michał Bobrzyński, SPPP); neue Ausgabe demnächst in: E. Weise, *Die Staatsschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh.* Bd I: Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil.

14) P. Nieborowski, *Der Deutsche Orden und Polen in der Zeit des größten Konfliktes*. 2. Aufl. Breslau 1924 (zit.: P. Nieborowski, DO und Polen).

15) Karol Górski, *Niemieckie misje wśród Słowian i Prusów*. [Deutsche Missionen unter Slawen und Preußen.] In: *Zapiski Historyczne*. Kwartalnik poświęcony historii Pomorza XXV (1960), S. 59—70.

gen fast nur die Vorgänge auf dem Konzil, ohne daß ihm die wichtigen Arbeiten von E. Schulz¹⁶ und St. Bełch¹⁷ zugänglich waren.

Gleichzeitig mit dem Aufsatz H.-D. Kahls von 1958 hat sich H. Patze der Untersuchung des Christburger Spruches von 1249 zugewandt¹⁸, auf den noch verschiedentlich zurückzukommen sein wird. K. Forstreuter ergänzte seine Ausführungen durch sorgfältige Heranziehung neuer Nachrichten über die preußischen Verhältnisse.¹⁹ Auf die Frage der angeblichen „gewaltsamen Mission“ sind beide nicht näher eingegangen. Auch wäre die einheitliche Entwicklung der päpstlichen Preußenmission von 1206 bis 1249 noch stärker zu berücksichtigen gewesen.

Kahl hat seine Forschungen noch weiter ausgebaut durch den anregenden und neue Wege betretenden Aufsatz über „heidnisches Wendentum und christliche Stammesfürsten“²⁰, in dem er „Missionsgeschichte einmal in erster Linie mit den Augen des beteiligten heidnischen Partners zu sehen versucht“. Die Beispiele, die hier für die primitive Auffassung der Heiden von dem siegreichen, den eigenen Göttern überlegenen Christengott gebracht werden, lassen sich durch einige sehr bezeichnende bei den Preußen und Liven ergänzen. Auch die schon erwähnte

16) Eberhard Schulz, Paulus Vladimiri und das jagiellonische Polen. Eine Untersuchung zu den Wirkungen der italienischen Rechtswissenschaft auf den jagiellonischen Staat. Diss. Göttingen 1951 (Masch.-Schr.) (zit.: E. Schulz, Vladimiri).

17) Stanisław Bełch, Tractatus „Opinio Hostiensis“. A Proposal concerning the rights of infidel peoples and the authority of the Pope and emperor as regards the same peoples, written and delivered to the Assembly of Nations at the Council of Constance on July 6, 1415, by Paulus Vladimiri. In: Sacrum Poloniae Millennium II, Romae 1956 (zit.: Stanisław Bełch, Tractatus), und ders., Magistri Pauli Vladimiri Scriptum denunciatorium errorum Satyrae Joannis Falkenberg O. P., Concilio Constantiensi datum. An unknown Treatise on Genocide presented in 1417 to the Nations at the Council of Constance. Ebenda, II, Romae 1955, S. 165 Nr. 2, mit einer Bibliographie über Wladimiri.

18) H. Patze, Der Friede von Christburg vom Jahre 1249. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands VII (1958), S. 39—91; auch in: H. Beumann, Heidenmission, S. 417—483, mit einem Nachwort S. 484 f. (Zit.: H. Patze, Christburg.)

19) K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen 1245 bis 1260. In: ZfO. 9 (1960), S. 250—268; ders., Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/46. In: Jb. der Albertus-Univ. zu Königsberg/Pr. X (1960), S. 9—31, und ders., Der Friede von Christburg 1249. In: Ostdt. Monatshefte 27 (1961), S. 199—203. Nach Drucklegung erscheint von dems. Vf.: Zur Geschichte des Christburger Friedens von 1249. In: ZfO. 12 (1963), S. 295—302.

20) H.-D. Kahl, Heidnisches Wendentum und christliche Stammesfürsten. Ein Blick in die Auseinandersetzung zwischen Gentil- und Universalreligion im abendländischen Hochmittelalter. In: Archiv f. Kulturgesch. 44 (1962), S. 72—119.

Bemühung Kahls um eine einheitliche Terminologie der Missionsgeschichte wird die nachstehende Untersuchung mehrfach dankbar berücksichtigen.

Es wird sicher der Erleichterung des Verständnisses dienen, wenn das Ergebnis der Untersuchung im voraus bereits angedeutet wird: der Heidenkampf des Deutschen Ordens ist keine Gewaltmission. Weil er aber der Mission zu Hilfe kommt, sie eigentlich erst wieder möglich macht, darf er als „indirekter Missionskrieg“ nach der Terminologie von Erdmann bezeichnet werden. Der Orden als solcher wird von dem Vorwurf eines Zwanges zur Bekehrung nicht berührt.

Damit sollen zunächst nur Leitsätze oder Richtpunkte gegeben werden. Das Spannungsverhältnis zwischen Heidenkampf einerseits und friedlicher Bekehrung ohne Zwang andererseits ist nicht nur ein sehr ausgeglichenes, sondern verschiebt sich beinahe von einem Fall zum andern. Menschliche Unzulänglichkeit hat an diesen Veränderungen einen reichlichen Anteil. Deshalb wird es nötig sein, alles Zufällige, individuell Bestimmte auszuschalten, um das Grundsätzliche hervortreten zu lassen. Weiter ist oft eine unzutreffende Wiedergabe der Tatsachen zurechtzurücken. Deshalb werden die theoretischen Betrachtungen jedesmal durch eine historische Entwicklungsgeschichte ergänzt, die den bloßen Meinungen die Handlungen gegenüberstellt, sie dadurch bestätigt, vervollständigt oder berichtigt. Die Folge der zu behandelnden Einzelfragen ist so aufgebaut, daß sie der zeitlichen Entwicklung ungefähr entspricht.

2. Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil

Kläger im preußisch-polnischen Streit über die doktrinären Fragen war, wie bereits gesagt, der Orden.²¹ Seine Klageschrift ist nicht erhalten. Wir besitzen aber eine Abhandlung eines vielfach auf dem Konzil hervorgetretenen italienischen Prälaten, dessen Meinung fraglos Gewicht besaß, des Giacomo Balardi, Bischofs von Lodi (1407—1417). Dieser Traktat behandelt ausschließlich die Verwendung heidnischer Hilfstruppen durch christliche Fürsten gegen christliche Völker und Staaten. Ein besonderer Auftrag für die Anfertigung wird nicht erwähnt; man darf aber wohl kaum annehmen, daß die Schrift ganz „aus freiem Drange des Gerechtigkeitsgefühls“ entstanden ist, wie P. Nieborowski vermutet.²² Vielleicht ging die Anregung, wenn nicht vom Orden, so vom

21) Der Waffenstillstand von Strasburg in Westpreußen vom 7. Okt. 1414, gedruckt E. Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh., Bd I, Königsberg 1939, S. 107, Nr. 105 (zit.: E. Weise, Staatsverträge I), hatte festgesetzt, daß etwaige Klagen der Parteien in Konstanz vorgetragen werden könnten; vgl. W. Holtzmann, Die Gründung des Bistums Samaiten. In: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF. 32 (1917), S. 71.

22) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 193. Abgesehen von den Spezial-

Römischen König aus.²³ Zu Lodi hatten im November/Dezember 1413 vorbereitende Besprechungen für das Konzil stattgefunden, bei denen Siegmund zugegen war, während der Ordensprokurator Peter von Wormditt durch Krankheit an der Teilnahme verhindert wurde.²⁴ Ganz unabhängig wird diese Schrift gerade gleichzeitig mit der Klage des Ordens nicht geschrieben sein.

Daß sie vor den Gegenangriffen der Polen gefertigt ist, beweist das Fehlen jedes Hinweises auf gegnerische Beschuldigungen oder Einwände. Das Streben des Bischofs nach Objektivität ist unverkennbar und spricht auch daraus, daß er weder Litauer noch Polen erwähnt. Die Überschrift „Tractatus episcopi Laudensis contra Polonos“ ist spätere Zutat.²⁵ Inhaltlich schließt sich Bischof Jakob weitgehend an den Paulus-Kommentar des Thomas von Aquino an²⁶, wie Stanisław Bełch nachgewiesen hat.²⁷ In streng scholastischer Manier werden zunächst alle Gründe angeführt, die gegen die Unzulässigkeit heidnischer Truppenhilfe sprechen könnten,

untersuchungen über Wladimiri, die an anderer Stelle nachzuweisen sein werden, beschäftigen sich mit diesen Traktaten folgende Arbeiten: K. Springmann, Polen und der Deutsche Orden zur Zeit des Konstanzer Konzils. Diss. Freiburg 1923. (Masch.-Schr.) S. 58 f.; Chr. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens. Königsberg 1932. S. 120 f.; E. Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen. (Veröff. der Niedersächs. Archivverwalt., Heft VI.) Göttingen 1955. S. 99—107 (zit.: E. Weise, Widerstandsrecht); H. Koeppe, Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Bd II: Peter von Wormditt (1403—1419). (Veröff. der Niedersächs. Archivverwalt., Heft XIII.) Göttingen 1960. S. 337—341, 493—495 (zit.: H. Koeppe, Prokuratorenberichte).

23) Siegmund ist erst am 31. Mai 1433 zum Kaiser gekrönt worden. Wir dürfen ihn deshalb korrekterweise in den Jahren 1414 bis 1418 nur als Römischen König bezeichnen, der er seit dem 20. Sept. 1410 war. Er betrachtete sich aber in Konstanz durchaus als Inhaber des Imperiums und Erben der Machtansprüche Kaiser Friedrichs II. Rein kirchenrechtlich wird deshalb in bezug auf ihn in den Traktaten vielfach die Bezeichnung „Kaiser“ verwendet, wenn über die Person Siegmunds hinaus die kaiserliche Würde überhaupt gemeint ist. Urbach wird im 1. Teil seiner 3. Conclusion nachweisen, daß der Römische König durch Wahl und Krönung in den Besitz der vollen Verwaltung des alten Römischen Imperiums gelangt.

24) vgl. H. Finke (Hrsg.), Acta Concilii Constantiensis. Münster i. W. 1928. I. S. 88—92; H. Koeppe, Prokuratorenberichte, S. 178, Nr. 84.

25) Wenig später Abschrift Göttingen, Staatl. Archivlager, OBA o. D. a. Bez. Reg. G, Bl. 241—254, gedruckt H. Finke, Acta Concilii Constantiensis IV, S. 680—708; Regesta Historico-diplomatica ordinis s. Mariae Theutonicorum 1198—1525. Pars I. Vol. I. 1. Halbbd. Bearb. v. E. Joachim. Hrsg. v. W. Hubatsch. Göttingen 1948. S. 142, Nr. 2285 (zit.: E. Joachim, Reg. Nr.).

26) s. Thomas Aquinas, In omnes s. Pauli ap. Epistolas Commentaria. 7. Ausg. Taurini 1929. I. S. 464—466.

27) Stanisław Bełch, Tractatus, S. 13 f.

und diese sind sogar bei weitem einleuchtender, als sie später von polnischer Seite gebracht werden. Aber Jakob widerlegt sie sogleich aufs gründlichste, wodurch er dem Gegner bereits allen Wind aus den Segeln nimmt. Auch die Frage des *bellum iustum*, die den Kernpunkt des Traktatenstreites abgeben sollte, wird schon berührt.

Die Beweisführung geht von der grundlegenden Lehre des Apostels 2. Cor. 6, 14—17 aus: *Nolite iugum ducere cum infidelibus*. Der Christ soll sich mit den Heiden nicht unter ein Joch spannen lassen, also nicht eine entwürdigende Arbeit, in diesem Falle den Kriegsdienst gegen andere Christen, mit ihm gemeinsam auf sich nehmen. Die Bedenken Bełch's²⁸, damit näherte sich der Bischof der Ketzerei der Donatisten, „welche auch eine physische Trennung zwischen Christen und Heiden befürwortet“, sind eigentlich schon durch die Anlehnung an Thomas von Aquino beseitigt, den man wohl nicht für einen Donatisten zu halten braucht. Auch soll die Trennung nur das Joch des Kriegsdienstes vermeiden, also einen Sonderfall ausschließen. Aber wir sind dem Kirchenhistoriker Bełch dankbar für diesen Hinweis, da er uns zeigt, worauf die polnische Gesandtschaft ihre Vorwürfe wegen Irrlehre stützte und wie weit sie diese herholte.

Ehe auf die polnischen Traktate eingegangen wird, ist ein Hinweis auf deren eigentlichen Zweck vorzuschicken, da die Abwehr des Vorwurfs der Heidenhilfe nur ganz am Rande und auffallend schwach behandelt wird. Dieses Ziel ist aus der damaligen politischen Lage erkennbar: Es ging den Polen und Litauern in diesen Jahren um die Wiedererlangung Szamaitens, des Landes zwischen Preußen und Livland. Dies war 1398 vertraglich an den Orden gekommen. 1411, im Ersten Thorner Frieden, hatte es der Orden dem König Jagiełło und seinem Vetter, dem Großfürsten Witold, auf Lebenszeit überlassen müssen.²⁹ Aber diese waren mit allen Mitteln bestrebt, die befristete Abtretung in eine dauernde umzuwandeln und eine entsprechende Revision des Friedensvertrages zu erreichen. Sie hatten die im Vertrage vorgeschriebene urkundliche Erklärung über die Rückgabe lange hinausgeschoben, und als sie mit dem Datum vom 25. Januar 1413 dem Orden überbracht wurde, mußte dieser feststellen, daß sie unzureichend und auf Täuschung berechnet war, da sie nicht die vorgesehenen Majestätssiegel trug und kein klares Versprechen der Rückgabe enthielt.³⁰

28) Stanisław Bełch, Tractatus, S. 13: „It is interesting to note that the last three authors (Lodi, Falkenberg und Urbach) fell, consciously or not, into the Donatist heresy which also advocated physical separation between Christians and infidels.“

29) vgl. E. Weise, Staatsverträge I, S. 86, Art. 4.

30) ebenda, S. 100, Nr. 97.

Über den Besitz Szamaitens waren auch vor dem Konzil zunächst in einer Voruntersuchung Schriftsätze der Parteien ausgetauscht worden, und zwar im Februar 1416. Damals mag auch die endgültige Fassung des polnischen doktrinären Traktats entstanden sein.³¹ Wenn also in diesen Ausführungen von Besitzrechten des Ordens an Heidenland die Rede ist, so bezieht sich das in den meisten Fällen auf Szamaiten. Konnte man das Recht des Ordens auf dieses Land ernstlich ins Wanken bringen, entfiel auch die Verpflichtung der Rückgabe.

Wenn die polnischen Angriffe gelegentlich darüber hinausgehen und das Ordensland als solches in die Auseinandersetzung hineinziehen, so ist damit das ursprünglich von den alten Preußen besiedelte Gebiet gemeint, das durch kaiserliche und päpstliche Garantien gesichert war. Diese sollten hinwegdisputiert werden. Mit einbegriffen ist das Kulmerland, die Schenkung des Herzogs von Masowien. Davon zu unterscheiden sind die polnischen Ausdehnungswünsche in Pommerellen, die sich auf etwas zweifelhafte Erbensprüche Władysław Łokieteks stützen, von König Kasimir im Kalischer Frieden von 1343 widerrufen waren, aber von Jagiełło gegen Ende des Konzils wieder hervorgeholt wurden.³² In den Traktaten werden sie nicht behandelt.

Als verantwortlicher Verfasser der polnischen Streitschriften vor dem Konzil zeichnet jedesmal ausdrücklich *Paulus Wladimiri, custos et canonicus ecclesie Cracoviensis, inter decretorum doctores minimus, necnon rector pro presenti alme universitatis studii Cracoviensis*.³³ Die latinisierte Namensform ist im deutschen und westeuropäischen Schrifttum wohl die allgemein übliche, im polnischen heißt er Paweł Włodkowic aus Brudzeń

31) Auch H. Koeppen, Prokuratorenberichte, S. 339 f., Anm. 11, setzt die Abfassung der Conclusionen des Wladimiri in den Febr. 1416; doch wird noch zu zeigen sein, daß es sich dabei nicht um die „Quintessenz“ des ersten Traktats, sondern um eine teilweise Umarbeitung handelte; vgl. S. 437—439.

32) Daß Pommerellen vom Deutschen Orden weder „erbeutet“ noch „geraubt“ worden ist, wie der Übersetzer von Jan Dąbrowski, Die Krone des polnischen Königtums, in: Corona regni, hrsg. v. M. Hellmann, Darmstadt 1961 (Wege der Forschung, Bd III), das polnische *zagarnięty* [an sich gerissen] übersetzt (S. 481, 489 zweimal und S. 500), sondern für 10 000 Mark Silber im Soldiner Vertrag vom 13. Sept. 1309 vom Orden den brandenburgischen Markgrafen abgekauft und von Kaiser Heinrich VII. 1313 bestätigt worden ist, nachdem die böhmischen Ansprüche abgefunden waren, sollte man eigentlich nicht noch ausdrücklich erwähnen müssen. Die Ansprüche Polens, wie sie durch Władysław Łokietek vertreten wurden, kamen bestenfalls erst hinter den böhmischen an vierter Stelle und wurden von den drei beteiligten Mächten offenbar nicht für ausreichend begründet angesehen, als daß man sie durch eine Abfindung abgelten müsse.

33) Michał Bobrzyński, SPPP (vgl. Anm. 13) V, S. 162, und Stanisław Bełch, Tractatus, S. 47.

im Dobriner Land. Er war schon 1413/14 zu Ofen vor dem Römischen König als polnischer Sprecher aufgetreten und seit dem 29. Januar 1415 auf dem Konzil anwesend.

Seine Beurteilung durch die deutschen Historiker war zuerst recht ungünstig, weil man seine zahlreichen Irrtümer und Übertreibungen im Auge hatte. So sprach J. Caro von einer „luftigen Logik und beleidigenden Trugschlüssen“³⁴, und P. Nieborowski charakterisierte seine Beweisführung als „sophistische Logik“ und „ganz abstruse Folgerungen“.³⁵ Demgegenüber hat sich E. Schulz³⁶ mit anerkannter Objektivität die gesamten schriftlichen Erzeugnisse Wladimiris vorgenommen und die positiven Ideen herausgearbeitet, wobei er jedoch feststellen mußte, daß der Verfasser „kein selbständiger Denker“ gewesen ist, sondern „seine wesentlichen Gedanken von früheren Vorbildern übernommen hat“ und „als geschickter Jurist“ „politische Ziele erreichen wollte“. Ungesagt scheint Schulz jedoch einen rechtlichen Notstand vorzusetzen, gegen den Wladimiri einzuschreiten berechtigt war.

Das gleiche gilt von H.-D. Kahl³⁷, der aber insofern tiefer blickt, als er auf Wladimiris persönlichen Haß gegen den Orden und die auf Litauen (bzw. Szamaiten) gerichteten Zwecke hinweist.³⁸ Es stellt beiden Autoren, deren Ausführungen im einzelnen immer wertvoll bleiben werden, menschlich das beste Zeugnis aus, wenn sie von „ungebührlicher Verkenning der wahren Bedeutung“ Wladimiris sprechen; aber unwidersprochen kann diese Erklärung nicht bleiben. Die entscheidenden Kriterien für die Beurteilung Wladimiris sind in der Ordensgeschichte und im kanonischen Recht zu finden, vor allem in der vergleichenden Textkritik seiner Schriften. Wir müssen auch die andere Seite noch viel mehr zu Worte kommen lassen. Nach solcher Prüfung wird das Urteil doch wesentlich zurückhaltender ausfallen müssen.

Die Originalität Wladimiris wird auch von polnischer Seite durch Ludwik Ehrlich eingeschränkt³⁹, der eine ganze Reihe seiner Auffassungen, insbesondere über den gerechten Krieg und die Rechtsstellung der

34) J. Caro, Geschichte Polens. Bd III, Gotha 1869. S. 449.

35) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 194.

36) E. Schulz, Wladimiri, S. 88.

37) H.-D. Kahl, Heidenfrage, S. 164.

38) ebenda, S. 175.

39) Ludwik Ehrlich, Paweł Włodkowic i Stanisław ze Skarbimierza [Paulus Wladimiri und Stanisław von Skarbimierz], Warszawa [Warschau] 1954, faßt das Biographische zur Person Wladimiris erneut zusammen, ohne jedoch gegenüber Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 147 f., sonderlich viel Neues zu bringen. Für die Ordensgeschichte ist die Arbeit nicht zu gebrauchen, da sie sich vorwiegend auf den veralteten J. Voigt, die „offizielle preußische Historiographie“, und Wojciech Kętrzyński stützt. Für die Konzilsge-
schichte konnten einige Angaben verwertet werden.

Heiden, schon bei Stanisław von Skabimierz nachweist. Er beschreibt auch einen Traktat über die Zulässigkeit heidnischer Heereshilfe gegen Christen „aus den Krakauer Sammlungen“⁴⁰, der aber eher Stanisław als Paulus zum Verfasser haben wird, weil dieser auffallend wortkarg in jener Frage ist.

Da Wladimiri in seinen Conclusionen einmal auch das Widerstandsrecht der preußischen Stände gegen den Orden zu mobilisieren versucht, habe ich seine Rolle 1955 kurz gestreift und in großen Linien umschrieben: „Man wird ihn weder als Theologen noch als Juristen richtig bestimmen: Er war in erster Linie Politiker.“⁴¹ Ganz ähnlich äußert sich K. Górski: „Es ergibt sich, daß in Włodkowic nebeneinander zusammenleben: ein Eklektiker mit praktischer Einstellung, ein Advokat und ein Politiker, dem man Mangel an Objektivität und Übertreibung in der Kritik des Ordens vorwerfen kann.“⁴² Eben dafür werden die nachstehenden Untersuchungen eine große Zahl von Belegen erbringen. Es geht uns dabei jedoch keinesfalls um den Charakter des Wladimiri, sondern um das Wesen des Ordensstaates, dessen Bild von diesen Verzerrungen freizuhalten ist.

Was nun die einzelnen Schriften des Wladimiri angeht, so muß die Betrachtung von der zweiten, den 52 Conclusionen⁴³, ausgehen, weil sie die Unterlage für die Entgegnungen des Ordens abgegeben haben. Nach dem Incipit werden sie vielfach als „Opinio Hostiensis“ bezeichnet. Der Titel ist jedoch insofern ungeeignet, als es eben nicht die Meinung des Kardinals von Ostia ist, die vorgetragen wird, sondern die Innocenz' IV., während der Kardinal widerlegt werden soll. Wir wollen uns daher für die wohl ebenso häufig angewandte Bezeichnung „Conclusionen“ entscheiden.

40) Ludwik Ehrlich, Paweł Włodkowic, S. 184—187.

41) E. Weise, Widerstandsrecht, S. 100, Anm. 3.

42) Karol Górski, Niemieckie misje, S. 69.

43) Eine besondere Überschrift tragen die Conclusionen nicht. Sie allein liegen bisher auch in einem zuverlässigen und modernen Druck vor, der im folgenden allein zitiert wird. Der Vollständigkeit halber sollen hier auch die älteren Drucke noch angeführt werden: Hermann von der Hardt, *Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium*. t. III, 2. Francofurti et Lipsiae 1698. S. 9, Sp. 27 (zit.: H. v. d. Hardt, MOeCC); Joannes Dominicus Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*. t. XXVIII. Venetiis 1785. Sp. 46—57; Michał Bobrzyński, SPPP V, Kraków [Krakau] 1878, S. 186—194; Stanisław Bełch, *Tractatus*, S. 25—47. In Vorbereitung bei E. Weise in: *Die Staatsschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh.*, Bd I: *Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil*, wo durch verschiedenen Druck die aus den Kanonisten übernommenen von den selbständigen Parteien sowie das Abhängigkeitsverhältnis zum *Tractatus* kenntlich gemacht werden sollen. Auch eine gleichzeitige deutsche Übersetzung wird abgedruckt werden.

Sie sind eine Neufassung des gleichfalls erhaltenen „Tractatus de potestate pape et imperatoris respectu infidelium necnon de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres“.⁴⁴ Wir werden ihn im folgenden kurz als „Tractatus“ zitieren, wozu sich dann als dritte Schrift des Wladimiri eine „Confutatio“ oder Triplik gegen die Widerlegung der Ordensseite (der Duplik) gesellt. Der ganz allgemein gehaltene erste Teil der Überschrift des Tractatus bis zum Worte *necnon*, der wohl auch damals gewöhnlich allein zitiert worden ist, zeigt, wie der Verfasser recht geschickt seine besonderen Absichten gegen den Deutschen Orden nahezu unauffällig unter die großen Gesichtspunkte stellte, die das Konzil bewegten. Er hatte auch vorher, „im Verlauf des Weges“ (*eundo per viam*), wie er selbst schreibt, schon „zwei Traktate verfaßt, die sich auf gewisse päpstliche Praktiken bezogen, welche das allgemeine Konzil abstellen sollte“.⁴⁵ Der Tractatus ist also eine erste Fassung, mit der sich die polnische Partei unter weitgehender Deckung durch Gedankengänge allgemeiner Art mit ihren Angriffen gegen den Orden erst einmal vortasten wollte.

Ein Unterschied zwischen Tractatus und Conclusionen besteht schon in der Gliederung: Zwar bauen sich beide in drei Teilen auf, aber diese sind anders geordnet. Teil I des Tractatus enthält das „Thema“, wie man es damals nennt, eigentlich eine Einleitung, die zum Thema hinführt. Sie beginnt mit dem *Incipit Sevientibus olim Prutenis* und schließt mit der Nennung des Verfassers und einer Disposition des Folgenden in drei Abschnitte, die wir aber zur besseren Gegenüberstellung mit den Conclusionen anders beziffern. Teil II bringt im ganzen 22 Quaestionen, je 11 über die *potestas* des Papstes und des Kaisers hinsichtlich der Ungläubigen, deren jede Gruppe von Wladimiri auch als *tractatus* für sich bezeichnet wird, was wir nicht mitmachen wollen, um Mißverständnisse zu vermeiden. Teil III wird mit dem Worte *Tercio* eingegliedert, doch im Anschluß an *Primo: de potestate pape*, und *Secundo: de potestate imperatoris*. Der Inhalt von Teil III wird folgendermaßen angekündigt: *Recitabitur quedam opinio erronea circa hanc materiam, que reprobatur, et suis racionibus respondeatur*.⁴⁶ In dem recht fehlerhaften und auch sonst

44) Gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 159—185.

45) Ludwik Ehrlich, Paweł Włodkowiec, S. 53.

46) Wörtliche Quellenzitate werden bei gedruckten Vorlagen in deren Schreibweise gegeben, selbst wenn sie der um 1414—1418 üblichen nicht entspricht, sondern vom Hrsg. in einer heute nicht mehr vertretbaren Weise der klassischen Form angeglichen worden ist. Bei der Wiedergabe ungedruckter Quellen ist die bei den „Staatsverträgen des Deutschen Ordens“, Bd I und II, angewandte Methode befolgt, welche die zeitbedingten Formen berücksichtigt, soweit die Lesbarkeit dadurch nicht erschwert wird.

vielfach irreführenden Druck von Bobrzyński ist der Beginn des III. Teils nicht deutlich genug gekennzeichnet. Er beginnt S. 180 mit dem Absatz Zeile 5: *Ideo sciendum, quod Hostiensis videtur velle . . .* Es handelt sich um die Polemik gegen die *Opinio* des *Hostiensis*, und zwar in einer entwicklungsgeschichtlich aufgebauten Form, der wir uns bei der Interpretation der Rechtsstellung der Heiden auch werden bedienen können.

Die Conclusionen dagegen stellen den Hinweis auf die „*Opinio Hostiensis*“ an den Anfang als Teil I, jedoch in sehr verkürzter Fassung ohne die kirchenrechtlichen Ausführungen. Daran schließt sich als Teil II, wörtlich, aber mit einigen, wie gleich zu zeigen sein wird, recht wesentlichen Abweichungen, das Thema mit gleichem Incipit *Sevientibus olim Prutenis*. Als Teil III folgen die Streitsätze, nun aber nicht mehr als Fragen, sondern als Schlüsse, Conclusionen, und nicht mehr 22, sondern 52. Wladimiri und seine Partei treten also jetzt viel bestimmter auf als im Tractatus: sie fragen nicht mehr, sie legen bereits ihre Entscheidungen vor.⁴⁷

Die mehr als doppelt so hohe Zahl der Thesen ist nur zum geringen Teil durch neu hinzutretende Gesichtspunkte verursacht, und zwar in den Conclusionen 1, 2, 20 und 43, in weit höherem Maße durch Aufteilung einer Quaestio in mehrere Conclusionen, z. B. I 2⁴⁸ auf 4 und 5, I 7 auf 10 bis 14, I 8 auf 15 und 16, I 10 auf 18 und 19, II 1 auf 21 bis 26 usw. Sachlich bestand dazu kaum eine Notwendigkeit. Urbach legt bei seiner Entgegnung immer mehrere Conclusionen wieder zusammen, bleibt dabei aber mit 14 Conclusionen unter der Anzahl des Tractatus, den er aber anscheinend nicht vorliegen hat.⁴⁹ Falkenberg hat 23 Conclusionen, also nur eine mehr als der Tractatus.

47) Um Mißverständnisse, wie das mit dem „Schlußteil“ bei H. Koepen, Prokuratorenberichte, S. 339, Anm. 10, auszuschalten, wird nachstehend eine Nebeneinanderstellung beider Gliederungen gegeben:

Tractatus	Conclusionen
I. Thema	I. Hostiensis, verkürzt
II. Quaestiones	II. Thema: <i>Saeventibus olim</i>
III. Hostiensis mit Entwicklungsgeschichte	III. Conclusiones

Aus dem Schlußteil des Tractatus wird die Einleitung der Conclusionen. Was im Tractatus Frage war, wird in den Conclusionen Schluß (Entscheidung).

48) Für die Zählung der Quaestiones bleibt nur die bisher im Schrifttum angewandte Methode übrig, nämlich zwischen I = *Quaestiones de potestate papae* und II = *Quaestiones de potestate imperatoris* zu unterscheiden und jede Gruppe von 1—11 durchzuzählen.

49) Eine Tabelle S. 472 f. verdeutlicht das eben Gesagte und soll auch dazu dienen, die Widerlegungen des Ordens zu den Behauptungen des Wladimiri rasch aufzufinden, selbst wenn sie hier nicht näher behandelt werden.

Die größere Zahl der Conclusionen Wladimiris gegenüber den Quaestionen hat vorwiegend taktische Zwecke. 52 Gründe machen mehr Eindruck als 22. Auch ist es für den mündlichen Vortrag besser verständlich, wenn man knappe Sätze prägt. Vieles wird dabei mit geringen Abweichungen wiederholt, und Wiederholungen wirken suggestiv und werden auch sonst von Wladimiri gern verwendet, besonders beim Vortrag von Behauptungen, die anderer Stützen entbehren. Wir werden auf die Art seiner Dialektik noch weiter zu sprechen kommen; hier sei nur festgestellt, daß die Conclusionen offenbar in der Vollversammlung vorgetragen werden sollten, während der Tractatus eher zum Lesen bestimmt war. Deshalb ist auch der Umfang in den Conclusionen gekürzt und die Zitiermethode vereinfacht worden.

Noch deutlicher wird das Verhältnis zwischen Tractatus und Conclusionen, wenn man die Auslassungen und Zusätze dieser gegenüber jenem näher betrachtet. Es sollen hier nur die wesentlichsten herausgehoben werden: Ausgelassen wird ganz allgemein alles, was nicht unmittelbar zur preußisch-polnischen Streitsache gehört. Jede bloß verhüllende Zutat wird entfernt. Dann aber werden die Sätze auch einer inhaltlichen Neuredaktion unterworfen und alles ausgemerzt, was etwa die zitierten Canones im Sinne des Ordens modifizieren konnte. Einzelheiten werden bei den besonderen Interpretationen zu geben sein.

Nur ein aufschlußreiches Beispiel sei hervorgehoben: der von Kahl⁵⁰ als grundlegend wichtig unterstrichene einschränkende Satz in der Quaestio I 10, daß ein Krieg gegen Heiden ohne weiteres gerechtfertigt sei, wenn diese die Christen bedrängen oder sich anderweitig versündigen (*secus cum christianos turbant vel alias delinquant*), steht nur im Tractatus, nicht in den Conclusionen.

Der erste Teil der Einschränkung, *cum christianos turbant*, bedeutet für die Christen den bloßen Defensivkrieg, „der keine besonderen Probleme aufgibt“⁵¹, erst recht nicht für den Deutschen Orden, dessen Zweckbestimmung der Schutz der Christen ohnehin war. Aber diese Verteidigung ausdrücklich zu billigen, konnte nicht mehr im Sinne der Conclusionen liegen, da diese offensichtlich schon in einem Stadium verschärfter Gegensätze abgefaßt sind.

Der zweite Teil, *vel alias delinquant*, wird in der gleichen Quaestio anschließend interpretiert, und zwar nach Thomas von Aquino: „Aber wenn jemand infolge seines Unglaubens⁵² sündigt, kann er schließ-

50) H.-D. Kahl, Heidenkampf, S. 167—179. Näheres darüber bringt der zweite Teil in Abschnitt 4.

51) ebenda, S. 167 f.

52) Es besteht keine Notwendigkeit, mit H.-D. Kahl, Heidenfrage, S. 171, das *per infidelitatem* durch „über sein Ungläubigsein hinaus“ zu übersetzen. Dagegen trifft das von Kahl in Klammern ergänzte „noch weiter“ den Sinn

lich sein Menschenrecht verlieren, ebenso wie bisweilen wegen anderer Verschuldungen.“⁵³ Vorangegangen ist die Feststellung, daß für eine Bestrafung ungetaufter Heiden durch Kirchenbußen⁵⁴ der Papst nicht zuständig ist. Nun wird dieser Satz ergänzt, indem eingeräumt wird, daß bei unaufhörlichen Versündigungen infolge Unglaubens bei den Heiden *ipso facto* Verlust der Menschenrechte eintreten kann. Damit aber würde nach Thomas eben jene Rechtlosigkeit der Heiden gegeben sein, die Wladimiri bei Hostiensis, der sie freilich aus anderen Gründen herleitet, so entschieden bekämpft. Deshalb fand auch dieser Satz in den Conclusionen keine Aufnahme mehr.

Schulz⁵⁵ nennt Wladimiri wegen der Einschränkung im Tractatus inkonsequent. Genau genommen gibt aber der Tractatus die Ausgangsstellung der polnischen Abordnung; inkonsequent sind die Conclusionen, wenn sie diese aufgeben. Aber die Einschränkung wird dadurch nicht aus der Welt geschafft; denn die Conclusionen heben den Tractatus nicht auf, verweisen vielmehr auf ihn, wenn jemand sich genauer unterrichten wolle.⁵⁶ So bleibt der Widerspruch, und ist nicht der einzige.

Noch bessere Aufschlüsse gewähren die Zusätze, welche die Conclusionen vor dem Tractatus voraus haben.⁵⁷ Die beiden ersten Streitsätze (Conclusion 1 und 2) finden im Tractatus keine unmittelbare Entsprechung, wenn sie auch in der Quaestio I 7 bereits anklingen. Der Gedanke,

bereits in ausreichendem Maße. Der Gegensatz liegt in der Unfähigkeit des Papstes, Strafen für Ungläubigkeit zu verhängen, und der durch den Unglauben an sich nach einer gewissen Zeit und bei Überschreitung eines gewissen Maßes *ipso facto* eintretenden Rechtsminderung.

53) Diese so allgemein gehaltenen „anderen Verschuldungen“ entsprechen dem „anderweitigen Versündigen“ fast wörtlich und wären, wenn sie in den Conclusionen geblieben wären, sehr wirksam gegen Wladimiri ins Treffen geführt worden.

54) Daß nur Kirchenstrafen gemeint sind, schließe ich aus der Wendung *excommunicando et compellendo ad fidem*. Es handelt sich um die erlaubten Erziehungsmittel gegen anfällige Neophyten: Kirchenstrafen und *tribulatio*, Druckmittel mehr moralischer als tätlicher Natur. Näheres darüber im zweiten Teil, Abschnitt 5.

55) E. Schulz, Wladimiri, S. 82; vgl. H.-D. Kahl, Heidenfrage, S. 177, Anm. 75, und S. 179, Anm. 82.

56) Stanisław Bełch, Tractatus, S. 47: *Et, si quempiam praemissas conclusiones delectat videre, poterit cum allegationibus latius declaratas in tractatu supradicto.*

57) Karol Górski, Niemieckie misje, S. 66, meint, „die Originalität des Anteils Wladimiris stehe unter einem Fragezeichen“. Man darf aber in den Conclusionen wohl mit absoluter Sicherheit schließen, daß die nicht wörtlich aus dem Tractatus und aus den Kanonisten übernommenen Stellen eigenes Gedankengut Wladimiris sind. Näheres über die Pastoralpflicht im zweiten Teil, Abschnitt 4.

den auf zwei Thesen zu verteilen, keine sachliche Notwendigkeit vorlag, betrifft die Pastoralpflicht des Papstes gegenüber den Heiden gemäß Joh. 10, 16 und 21, 16—17: *Pasce oves meas!* Wladimiri stützt seine Sätze durch wörtliche Zitate aus den Commentaren Innocenz' IV., aber auch des wesentlich späteren Oldradus de Ponte. Ihm entnimmt er den Satz: *(Papa) non debet impugnare vel ledi permitttere (infideles)* und ergänzt dann mit eigenen Worten: *nisi causa rationabilis id exposcat*. Der Satz des Oldradus hat diese Einschränkung nicht so nötig wie die eigene, von Wladimiri vorangestellte Interpretation: *Et ideo Petri successor debet non solum pascere, sed etiam eas (oves) defendere et, quibus paterna provisione tenetur, consulere*. Folgt das Zitat: *Non debet impugnare . . .* Im Tractatus steht nichts dergleichen, sondern nur der Commentar Innocenz' IV., daß der Papst über alle Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt habe, freilich nur *de iure*, nicht *de facto*; und diese von Wladimiri konstruierte Schutzverpflichtung des Papstes gegenüber den Heiden hat denn auch auf dem Konzil den heftigsten Widerspruch gefunden, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird.

Die bedenklichste Verschärfung bedeutet die Einfügung der Conclusion 20, die nun auch die Echtheit der päpstlichen Privilegien für den Orden in Zweifel zieht, nachdem der Tractatus solche Bedenken nur gegen die kaiserlichen geltend gemacht hatte.

Noch weiter wagt sich Wladimiri vor, wenn in der wohl längsten, fast ganz von ihm neu stilisierten Conclusion 43 „die gewohnheitsmäßige Übung der Ordensritter, in Länder der Ungläubigen einzufallen oder sonst derartige kriegerische Geschäfte auszuüben, soweit sie in diesen Tagen noch geschieht, als nach einer Art Aberglauben schmeckend und die Pflege der Frömmigkeit ausschließend“ hinstellt.⁵⁸ Auf die sachlichen Irrtümer wird später einzugehen sein, hier ist nur anzumerken, daß allein die Wendung *penitus contrarius religioni christianae* aus dem Tractatus übernommen ist. Dort aber wird nur von einem *error*, Irrtum, Irrlehre, gesprochen. In der Conclusio ist es eine *superstitio*, und in der Confutatio wird es *haeresis* sein. Ursprünglich sollten nur die Kreuzfahrer abgeschreckt werden, zum Schluß tritt der Wunsch der Vernichtung des Ordens gleich dem der Templer durch die Anklage der Ketzerei unverhüllt hervor.

Auch das Widerstandsrecht der Ordensuntertanen soll schon eintreten, wenn der Untertan nur „mit Wahrscheinlichkeit glaubt oder weiß, daß

58) Stanisław Belch, Tractatus, S. 43: *Observantia Cruciferorum de terris infidelium invadendis aut alias prosequendis huiusmodi bellicis negotiis, de quanto fit praesertim his diebus, superstitionis speciem videtur sapere et cultum excludere pietatis.*

der Krieg ungerecht ist“.⁵⁹ Ganz allgemein treten Hinweise auf Natur- und göttliches Recht in den Conclusionen stärker hervor als in den Quaestionen.⁶⁰

Diese Unterschiede sind zu berücksichtigen, wenn man die Entstehungszeiten der beiden Traktate nachweisen will. Der Tractatus soll nach der Bemerkung im Text am 5. Juli 1415 der germanischen Nation, zu der auch die Polen gehörten, vorgelegt worden sein, die Conclusionen am folgenden Tage, dem 6. Juli, und zwar allen vier Nationen. Der frühe Termin überrascht, weil der Traktatenkampf zwischen dem Orden und Polen erst im Februar 1416 einsetzte, und auch da zunächst über die szamaitischen Klagen, nicht über diese grundsätzlichen Dinge. Eine rasche Aufeinanderfolge inhaltlich so tiefgreifend unterschiedlicher Fassungen ist erst recht unwahrscheinlich.

Immerhin liegen gegen die Datumsangabe des Tractatus keine schwerwiegenden Verdachtsmomente vor: Im Juli 1415 war Präsident der germanischen Nation Bischof Andreas von Posen.⁶¹ Ihm wurde die erste Streitschrift um so lieber eingereicht, als man annahm, der Kaiser werde unmittelbar nach der Verbrennung des Hus am 6. Juli das Konzil ver-

59) Stanisław B e ł c h, Tractatus, S. 41: *si credit probabiliter aut scit, bellum esse iniustum.*

60) Trotz dieser Unterschiede zwischen Tractatus und Conclusionen wird man nicht so weit gehen wie Karol G ó r s k i, Niemieckie misje, S. 66, nach G. A g o s t i, Bezpośrednie źródło „Tractatus de potestate papae respectu infidelium“ Pawła Włodkowica [Unmittelbare Quelle zum „Tractatus . . .“ des P. W.] in: Roczn. hist. XII, 2 (1936), S. 300—317, der den Tractatus „in bedeutendem Maße ein Werk einer Reihe italienischer Rechtsgelehrter“ nennt und meint, „man könne vermuten, daß nur die Conclusionen das eigene Werk des Wladimiri seien“. Dem widerspricht, daß Wladimiri sich ausdrücklich als Verfasser auch des Tractatus bezeichnet. Ausführliche Vorarbeiten aber haben fraglos vorgelegen. P. N i e b o r o w s k i, DO und Polen, S. 199, kennt acht *doctores* in Diensten der Polen, darunter Moritz von Prag, Caspar von Perugia und Pietro Boleste. Ihre Vorarbeit dürfte jedoch auf die Quaestionen und die Entwicklungsgeschichte zu beschränken sein, da über die im Thema dargestellten Beziehungen Polens zum Deutschen Orden Wladimiri genügend unterrichtet war. Er gibt eine absolut einseitig polnische Auffassung wieder. Ein auffällender Unterschied zwischen Thema einerseits und Quaestionen und Entwicklungsgeschichte andererseits besteht überdies darin, daß im Thema der eine Marienfeiertag falsch als *Visitatio* (2. Juli) anstatt *Purificatio* (2. Febr.) angegeben ist, während in der Quaestio II 7 richtig *Purificatio* steht. In den Conclusionen wird in beiden Teilen der richtige Feiertag angegeben. Das kann auch bloßer Abschreibebefehler sein. Es wäre aber ebensogut eine Bestätigung der Annahme, daß Wladimiri das Thema aus eigenem beigesteuert, die Quaestionen größtenteils aus Vorarbeiten abgeschrieben hat.

61) Stanisław B e ł c h, Tractatus, S. 5 f.

lassen, so daß die gegen die Amtsgewalt des Kaisers vorgebrachten Einwände auf keinen unüberwindlichen Widerstand stoßen würden. Überhaupt war wohl beabsichtigt, den Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zum günstigsten Augenblick mit Hilfe des Bischofs in der Hand zu behalten. Deshalb möchte ich annehmen, daß der Tractatus erst mit den Conclusionen zusammen dem Konzil bekanntgeworden ist.

Die Conclusionen sind die offizielle Streitschrift, die deshalb auch in mehreren Überlieferungen erhalten ist, während vom Tractatus nur ein Text aufzufinden war. P. Nieborowski⁶² setzt Entstehung und Vorlage der Conclusionen in die Zeit zwischen dem 3. und 27. Juni 1416, und ihm schließen sich K. Springmann⁶³, E. Schulz⁶⁴ und H. Koepen⁶⁵ an. St. Bełch⁶⁶ lehnt diese Zweifel unter Hinweis auf die „Autorität des Manuskriptes“ ab, auch weil sie ein falsches Spiel, mindestens eine Vordatierung, voraussetzen. So gern man ihm grundsätzlich in der Achtung dessen, was in der Überlieferung steht, beipflichten wird, darf man nicht übersehen, daß mit den Conclusionen der polnische Angriff ungleich weiter vorgetragen wird als im Tractatus. Ein Tag ist für eine Neufassung so umwälzender Art in keinem Falle ausreichend, zumal sie auch eine Verschärfung der Gegensätze voraussetzt. Es muß ein größerer zeitlicher Abstand dazwischenliegen. Die erhöhte Feindseligkeit ergibt sich zwanglos aus den Streitverhandlungen vom Februar. Hier mag der Frühtermin der Abfassung gelegen haben.⁶⁷ Dietrich von Niem erwähnt auch den Tractatus nicht vor dem 3. Juni.⁶⁸ Dies Verschweigen ist dadurch zu erklären, daß eben beide Schriften bis dahin dem Konzil noch nicht offiziell bekanntgegeben waren.

Die Vordatierung hat wohl nur den Zweck gehabt, den zweiten ganz an die Stelle des ersten Traktats zu rücken, dessen Datum vom 5. Juli nicht mehr zu ändern war. Offenbar hat niemand daran Anstoß genommen, daß solche Klageschriften einige Monate in der Kanzlei des Konzils lagen, ehe sie zur Verhandlung kamen. Gegenüber der Neufassung in den

62) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 159 f.

63) K. Springmann, Polen und der DO, S. 85—88.

64) E. Schulz, Vladimiri, S. 7 f.

65) H. Koepen, Prokuratorenberichte, S. 339, Anm. 11, wo wohl die Vorlage beim Konzil gemeint ist.

66) Stanisław Bełch, Tractatus, S. 6.

67) vgl. S. 429.

68) Theodericius de Niem, De vita ac fati Constantiensibus Johannis papae XXIII. usque ad fugam et carcerem eius, una cum aliis rebus in Constantiensi Concilio ab exordio usque ad diem 3. Junii a. 1416 gestis, gedruckt H. v. d. Hardt, MOeCC II, 1697, Pars XV, S. 335—Sp. 460; vgl. P. Nieborowski, DO und Polen, S. 145 f.; H. Heimpelel, Dietrich von Niem. In: Westf. Biographien, Bd II, Münster 1932, S. 215 f.

Conclusionen wollte man dem Tractatus die Rolle der bloßen Belegsammlung zuschieben. Das ist auch gelungen. Deutlich erkennbar halten sich dann Falkenberg und Urbach bei ihren Entgegnungen nur an die Conclusionen.

Die erste Entgegnung war offensichtlich die des rasch arbeitenden Dominikaners Johannes Falkenberg⁶⁹ aus dem gleichnamigen Ort in der Neumark, der einige Jahre in Krakau gelebt hatte und wohl auch eine persönliche Antipathie gegen Wladimiri hegte, die zu verbergen er keinerlei Anstrengungen macht. Um so enger fühlte er sich dem Deutschen Orden verbunden. Die Dominikaner sind die alten Helfer des Ordens bei der Missionierung Preußens. Er war schon 1411 gegen die Greuel der Polen und ihrer Hilfstruppen in der Schlacht bei Tannenberg mit einer Streitschrift hervorgetreten, die er „Satira“ genannt und in der er sich an den Römischen König mit der Aufforderung gewandt hatte: *Accipe gladium!* Darin war er jedoch mit seinen Invektiven gegen die Person des Königs Władysław Jagiełło zu weit gegangen, so daß sich der Hochmeister Heinrich von Plauen von ihm distanzierte.⁷⁰

Im übrigen ließ ihn der Orden mit seinen Schriften gerne gewähren, wenn er sie auch nicht als offizielle Stellungnahme anerkannte. Falkenberg war witzig, schlagfertig, belesen und amüsant, im Ausdruck oft scharf und beißend, aber niemals plump und grob. So wurde er immer gern gelesen und angehört. Seine unverhüllt zur Schau getragene Vorliebe für den Orden gewann ihm bei dessen Beliebtheit weitere Sympathien. Er war das schmunzelnd geduldete *enfant terrible* des Konzils und besaß ein untrügliches Gefühl dafür, wo er den Gegner am empfindlichsten treffen konnte. So meinte er in bezug auf die vielfach erörterten litauischen und tatarischen Hilfstruppen bei Tannenberg, „die Polen seien nicht so sehr durch die eigene, als durch die Tapferkeit der Heiden Sieger geblieben“.

Er ist ein typischer Vertreter jener Publizistik, der es vor allem auf rasche Stellungnahme und augenblickliche Wirkung ankommt, die wohl auch einmal aus Freude an einer treffenden Pointe die Genauigkeit vernachlässigt. Aber seine Behauptungen sind meist, trotz schwacher formaler Begründung, doch zutreffend. Die stichhaltigen Beweise hat Urbach geliefert. Ganz ohne Frage wirkte er am stärksten bei mündlichem Vortrag, und zwar Auge in Auge mit dem Gegner, den er mit dem Vor-

69) Zu seiner Person vgl. B. Beß, Johannes Falkenberg O.P. und der preußisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil. In: Zs. f. Kirchengesch. 16 (1896), S. 385—464; Jan Fijałek, Dwaj dominikanie krakowszy. [Zwei Krakauer Dominikaner.] In: Księga pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera. [Gedenkschrift zu Ehren von Oswald Balzer.] Bd 1. Lwów [Lemberg] 1925.

70) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 194.

namen Paulus und gönnerhafter Vertraulichkeit anredet. Ohne Frage war das Plenum immer gut besetzt, wenn Falkenberg sprechen sollte. Langweilig wurde es dann nie.

Man würde aber entschieden fehlgehen, wenn man ihn sachlich nicht ernst nehmen wollte. Er findet ausgezeichnete Formulierungen, besonders wenn er zu den Aufgaben des Kaisers Augustins „Civitas Dei“ zitiert. Die Worte berühren erstaunlich modern und entsprechen auch den sozialen Auffassungen des Deutschen Ordens, nämlich daß „im Hause des Gerechten, der aus dem Glauben lebt und aus jenem himmlischen Staat hierher gepilgert ist, auch die, welche herrschen, denen dienen, über die sie zu herrschen scheinen; denn sie regieren nicht aus Herrschsucht, sondern durch das Amt der Fürsorge, nicht durch Hochmut, um an erster Stelle zu stehen, sondern durch Erbarmen, um vorzusorgen. Das schreibt die natürliche Ordnung vor, so hat Gott die Menschen erschaffen. Aber es steht fest, daß das Imperium nicht ohne Amtsgewalt ist und daß nach der Bestimmung des Menschen vor jeder Errichtung positiven Rechtes irgendein Haus eines gerechten Laien gewesen ist und folglich vor jeder Errichtung des positiven Rechtes nach Ordnung und Recht der Natur ein Laie gegen Laien ohne gewaltsame Anmaßung Amtsgewalt gehabt hat.“⁷¹ Solches soziale Empfinden entspricht der Regierungsweise der besten Hochmeister, und Urbach wird das nicht besser ausdrücken.

Der Traktat Falkenbergs trägt die Überschrift „Liber de doctrina potestatis papae et imperatoris, editus contra Paulum Wladimiri Polonum in sacro Constantiensi concilio“⁷² und umfaßt 23 Conclusionen. Diese gliedern sich in drei Gruppen, die von Wladimiri in der Confutatio sehr obenhin und unrichtig unterschieden werden: Teil I, Rechtsgewalt des Kaisers, Conclusion 1—11, Teil II, Rechtsstellung des Deutschen Ordens, Conclusion 12—20, und Teil III, Heidenhilfe der Polen, Conclusion 20—23. Der Umfang verteilt sich nach dem Schlüssel $\frac{2}{5}$ zu $\frac{2}{5}$ zu $\frac{1}{5}$. Da Falkenberg und Urbach anscheinend nichts voneinander gewußt haben — wenigstens nimmt keiner Bezug auf den andern —, werden seine Belege in einzelnen Fällen neben Urbach heranzuziehen sein. Zum Schluß stellt er scharfe Strafanträge, die in der Forderung gipfeln, „die Polen und

71) Conclusion 1, Abs. 5, gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 198: *Item sic Augustinus dicit lib. 19 „De civitate Dei“ c. 14, quod in domo iusti viventis ex fide et adhuc ab illa celesti civitate peregrinantis, etiam qui imperant, serviunt eis, quibus videntur imperare; neque enim dominandi cupiditate imperant, sed officio consulendi, nec principandi superbia, sed providendi misericordia. Hoc naturalis ordo prescribit, ita Deus hominem condidit. Sed constat, quod imperium non est sine potestate et quod post condicionem hominis ante omnem constitutionem iuris positivi de ordine iureve naturali laicus in laicos absque usurpatione habuit potestatem.*

72) vgl. die Angaben über den Druck in Anm. 13; Inhaltsangabe bei P. Nieborowski, DO und Polen, S. 195—197.

ihr König (das ist seine stehende Redensart) und die Herzöge (Großfürsten von Litauen) haben verdient, der Krone des Reiches verlustig zu gehen, wie wegen der Ermordung des hl. Stanisław“.

Als nächste Entgegnung auf die Angriffe Wladimiris ist die amtliche Schrift des Ordensadvokaten *Ardicinus de Porta* von Novara zu nennen.⁷³ Einen besonderen Titel hat ihr der Verfasser nicht gegeben; die Aufschrift „*Tractatus pro Cruciferis*“ stammt frühestens aus dem 16. Jahrhundert und nicht aus der Ordenskanzlei, da diese nie die Bezeichnung *Cruciferi* verwendet. Sie wird von Wladimiri in dessen *Confutatio* als *primus tractatus* vor dem *secundus* (des Urbach) gezählt. Auch war ja wohl der Kurialadvokat des Ordens (seit 1405) und nunmehrige Konzilsadvokat der zunächst berufene Bearbeiter der amtlichen Entgegnung. Er ist auch Konzilsadvokat der Burgunder. Die Datierung der Schrift des *Ardicin* bei *Nieborowski* auf den Februar 1417 ist reichlich früh angesetzt.⁷⁴ Der Ordensprokurator *Peter von Wormditt* hat ihm 100 Gulden „zur Beantwortung der polnischen Conclusionen“ anscheinend im Mai 1417 gezahlt.⁷⁵ Allerdings war angestrebt worden, daß die Widerlegungen schon bei der Rückkehr des Kaisers nach Konstanz vorliegen sollten. Aber das wird sich kaum haben erreichen lassen. Wenn anderseits Wladimiri nach dem 5. Juli in bezug auf den Urbachschen Text von *nuper presentatus* spricht, so sind dessen Zeitangaben schon wiederholt als ungenau nachzuweisen gewesen. Aber die Zeitspanne Februar bis Mai 1417 wird ungefähr der Herstellungsdauer entsprechen.

Ardicin geht mit recht scharfen Ausdrücken gegen den polnischen Standpunkt vor, ohne Wladimiri persönlich zu nennen. Er rechnet die Gegner zu den *nimis curiosi* des Apostels Paulus. So übersetzt die Vulgata das griechische *ὑπερφρονεῖν* wörtlich: höher von sich denken, als recht ist.⁷⁶ Weiter scheut er sich durchaus nicht, die Zweifel an der Berechtigung des Kaisers, über Heidenland zu verfügen, an der Echtheit der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, an der Verdienstlichkeit der ritter-

73) Gleichzeitige Abschrift OBA a. Bez. G, Bl. 255—262, von gleicher Hand wie die Überlieferung des Urbachschen Traktats, ebenda, Bl. 211—240; Druck demnächst in: E. Weise, Staatsschriften, Bd I; vgl. die Inhaltsangabe bei P. *Nieborowski*, DO und Polen, S. 215 f. *Ardicin* wird am 24. Mai 1426 Kardinal-Diakon zu St. Cosmae et Damiani und stirbt 1434; vgl. Stanisław *Bełch*, *Tractatus*, S. 12.

74) Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde P. *Nieborowski*, S. 215, nur die Arbeit *Ardicins* als „offene Bekämpfung vor dem Konzil“ auffaßt und sie „in den Beginn des Jahres 1417“ setzt, aber erst hinter die Arbeit Urbachs.

75) vgl. H. *Koepen*, *Prokuratorenberichte*, S. 412, auch Anm. 25.

76) Röm. 12, 3; vgl. *Novum Testamentum Graece*. 23. Aufl. Stuttgart 1957. S. 416; übersetzt von H. *Menge*, *Das Neue Testament*. 4. Aufl. Stuttgart 1923. S. 305.

lichen Hilfe beim Heidenkampf des Ordens als „leichtfertig und aus blassem Neid erwachsen“ zu erklären.⁷⁷ Es liege im Interesse der ganzen Christenheit, diese „frechen Anschläge“ zurückzuweisen und die Gegner „mit ihren eigenen Waffen zu schlagen“.⁷⁸

In seinem sehr klar durchgeführten Beweise hält er sich an Urkunden und Tatsachen, vor allem an die unbestreitbaren Verdienste des Deutschen Ordens in der Vergangenheit, denen er den Kirchenraub und die Tempelschändung der polnischen Kriegsvölker in den Jahren 1410 und 1414 gegenüberstellt. Das Ganze macht keinesfalls den Eindruck einer bloßen Pflichtleistung, sondern läßt starke innere Anteilnahme an den Schicksalen des Ordens und redlichen Zorn über dessen Verunglimpfung erkennen, ohne im geringsten unsachlich zu werden.

An dieser Stelle sind wohl am besten zwischen die Schriftsätze der Parteien drei knappe Beurteilungen der wichtigsten Streitfragen einzuschalten, von denen zwei in einem Wolfenbütteler Codex neu aufgefunden sind, während die dritte, dort ebenfalls enthalten, bereits durch den Druck bei H. v. d. H a r d t⁷⁹ bekannt war, aber bisher noch nicht näher untersucht worden ist. Sie rühren offensichtlich von gut unterrichteten Kirchenrechtlern her, die am Konzil teilnahmen und denen man die Streitschriften wohl zur Stellungnahme zugeleitet hatte. Gegenstand der Kritik sind vorwiegend die Schriften Wladimiris, es werden aber auch „Artikel“ des Ordens erwähnt, anscheinend aber nur die Jakobs von Lodi und Falkenbergs. Im übrigen bringen sie teils gleiche Gedanken wie Urbach, jedoch nicht näher ausgeführt, wie es in der Natur solcher knappen Gutachten liegt, teils lassen sie entscheidende Argumente von ihm außer acht. Man gewinnt dadurch den Eindruck, als ob die Gutachter Urbach nicht gekannt haben. Umgekehrt aber kann dieser sie bei der Abfassung seines Traktats benutzt haben, zumal sie im Wolfenbütteler Codex mit diesem zusammen abgeschrieben worden sind.

Unparteiisch sind diese drei Beurteilungen deshalb nicht; nur sind sie fraglos nicht im Auftrage einer Partei abgegeben. Der Schreiber hat sie unterschiedslos aneinandergereiht; er macht nur Absätze zwischen ihnen. Sie sind aber dem Inhalt nach unschwer zu trennen. Ich unterscheide sie der Reihe nach mit den Buchstaben A, B und C.

A ist ein hervorragend beschlagener Kanonist, dem es auch an dem nötigen Überblick und scharfsinniger Unterscheidungsgabe nicht fehlt.⁸⁰

77) *Magis ex livore invidie quam ex caritatis fomite ortum habere creduntur.*

78) *Ausus temerarios talium reprimere, ipsos propriis telis et iaculis, in eos retortis, confundere.*

79) H. v. d. H a r d t, MOeCC III, Sp. 24/25 f., Cap. V, nach der Handschrift, Wien, National-Bibliothek, Cod. Vindob. 5113, Bl. 132—137.

80) A, B und C in der Handschrift Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek,

Sein Streben nach Objektivität ist unverkennbar. Er erwägt sorgfältig alles Für und Wider. Die Höhe Urbachs erreicht er jedoch nicht, vielleicht nur, weil er sich nicht so gründlich in die Materie hineingearbeitet hat. Als Maßstab für die Beurteilung der Beweisführung von Urbach und zu dessen Bestätigung gewähren seine Sätze gute Hilfen.

B könnte man für identisch mit A halten, wenn sein kurzes Gutachten nicht mit einer so temperamentvollen Invektive gegen den König von Polen eingeleitet würde, wie sie zu dem Stil von A nicht passen will. Er empfiehlt nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung des Königs als „Ketzer, schlimmsten Tyrannen und Heuchler“⁸¹, fährt dann aber fort, es sei zu bemerken, daß diese Aufforderung nicht auf die Ungläubigen ausgedehnt werden dürfe, und kommt dann auf den Grundsatz, der im ersten polnischen Tractatus stand, aber in den Conclusionen weggelassen worden war, nämlich, daß man Heiden, die nie getauft waren, nicht mit Kirchenstrafen maßregeln dürfe wie Häretiker (und Apostaten, würden wir hinzufügen). Anschließend äußert er sich, ohne auf die weitgehenden Schutzverpflichtungen des Papstes gegenüber den Heiden, wie Wladimiri sie fordert, einzugehen, zu der Frage der *aliae oves Christi* außerhalb der Hürde, d. h. der Heiden: sie unterstünden insofern der Hirtengewalt des Papstes, als dieser die Verpflichtung habe, sie zum Glauben zu führen, nicht aber, sie zu exkommunizieren oder sonst mit Kirchenstrafen zu verfolgen.

Aus dem Wortlaut ist es nicht zu entnehmen, aber es sieht ganz so aus, als habe dieser Gutachter Tractatus und Conclusionen verglichen und festgestellt, daß die polnische Abordnung in diesen beiden Punkten inkonsequent war. Gleichzeitig haben wir hier eine unleugbar deutliche Ablehnung der ersten Conclusionen Wladimiris durch einen Konzilteilnehmer.

C wird durch v. d. H a r d t mit Wladimiri selbst gleichgesetzt.⁸² Tatsächlich ist er ebenso einseitig und haßerfüllt gegen den Orden. Da aber vornehmlich von Häresie die Rede ist, könnte man diese Stellungnahme eher als die von Wladimiri in der Confutatio erwähnte des Moritz von

Helmst. 680, Bl. 188' f.; vgl. O. v. H e i n e m a n n, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. 1. Abt. II. Wolfenbüttel 1886. S. 136, Nr. 743.

81) Handschrift Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmst. 680, Bl. 189 f.: *Rex Polonorum cum suis Polonis est hereticus, est idololatrias, est persecutor ecclesie, est tyrannus pessimus, est hypocrita falsus. Regem igitur Polonorum cum suis Polonis debent omnes principes et inferiores indispensabiliter occidere, sub pena dampnationis eterne.*

82) ebenda, Bl. 189'—190', gedruckt H. v. d. H a r d t, MOeCC III, Sp. 24/25, mit der Überschrift: *Cap. V. Concisior probatio, christianis nullum esse ius sub religionis praetextu in regiones infidelium, eiusdem, ut apparet, Voladimiri.*

Prag ansehen.⁸³ Auffällig sind die Widersprüche innerhalb des kurzen Vermerks. C will jeden Heidenkampf des Ordens von einer jedesmaligen Sondererlaubnis des Papstes abhängig machen, bestreitet aber kurz vorher dem Papste wie dem Kaiser die Berechtigung dazu. An sich darf man aber wohl die immer aufs neue erlassenen Kreuzzugsbullens für Preußen als solche Genehmigungen auffassen. Der regelmäßige Aufbau in drei Conclusionen, die wiederum in drei Abschnitte, diese in drei *Corollaria*⁸⁴ geteilt sind, kennzeichnet den Verfasser als einen pedantischen Formalisten. Er vergrößert den Wladimiri und erleichtert es Urbach und uns, dessen Schwächen zu erkennen.

Der Traktat des Johannes Urbach „De statu fratrum ordinis Theutonicorum et pugna seu militia eorum adversus infideles (Conclusion 1—14) et de imploracione adiutorii infidelium ad defensionem“⁸⁵ (Conclusion 1—4 bzw. 15—18) mit dem Incipit *Licet pagani et infideles* wird von Nieborowski⁸⁶ unter Hinweis auf eine gleichzeitige Aufschrift *Scribatur aureis litteris* mit Recht als höchst verdienstlich hervorgehoben; doch vermittelt Nieborowskis knappe Inhaltsangabe nur einen unzulänglichen Begriff von dem wahren Wert dieser wissenschaftlich und menschlich gleichermaßen gediegenen Arbeit, die alles Wesentliche zusammenfaßt, was Anfang des 15. Jahrhunderts über Rechtsstellung, Wesen und Aufgabe des Deutschen Ordens zu sagen ist. Eine Geschichte des Ordenslandes Preußen im 15. Jahrhundert wird niemals vollständig sein, wenn sie an diesen grundlegenden Ausführungen vorbeigeht.

Es war schon gesagt, daß es sich um eine amtliche Entgegnung handelt, die „mehreren Nationen“ des Konzils vorgelegt worden ist. Der Ordens-

83) Gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 234.

84) H. v. d. Hardt, MOeCC III, Sp. 26/27, löst die Abkürzung auf als: *correlaria*; doch handelt es sich fraglos um den Begriff *corollarium* von *corolla*, Kränzchen, in übertragenem Sinne: Folgesatz; vgl. Georges, Lat.-deutsches Handwörterbuch I, 8. Aufl. 1913, Sp. 1701.

85) Drei gleichzeitige Abschriften Göttingen, Staatl. Archivalager, OBA a. Bez. G, Bl. 211—240, Handexemplar eines Ordensgesandten zu Konstanz, ohne Einleitung und Schluß, mit zahlreichen Ergänzungen der Zitate aus den Canones und Leges ($U_1 = H. Koeppen$, Prokuratorenberichte, S. 494, Anm. 27, V_2). Das große V kann nicht aufrechterhalten werden, da der Verfasser sicher Urbach zu lesen ist. Diese Überlieferung ist, wie auch Koeppen feststellt, durch die Korrekturen sicher die zuverlässigste und muß für die Partien, die sie enthält, einer Ausgabe zugrunde gelegt werden. Die beiden anderen sind Reinschriften, ebenfalls durchgesehen, aber nicht so gründlich. OBA a. Bez. F, Bl. 270—288, vollständig, mit der Aufschrift: *Scribatur aureis litteris* ($U_2 = V_1$ bei H. Koeppen), und OBA a. Bez. G, Bl. 381—404, mit Auslassungen ($U_3 = V_3$ bei H. Koeppen). Über die vierte, ursprünglich nürnbergische, Überlieferung vgl. Anm. 112. Druck demnächst in: E. Weise, Staatsschriften, Bd I (vgl. Anm. 13).

86) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 197—199, wo auch eine Inhaltsangabe geboten wird.

prokurator bekennt sich in einem Bericht an den Hochmeister vom 13. Mai 1418⁸⁷ sehr entschieden dazu, daß dieser Traktat des *doctor des geistlichen reches, genant magister Johannes Urbach*, in seinem Auftrag (von *minem gehiesse*) angefertigt ist, während er dem Falkenberg keinen solchen gegeben habe. Diese Conclusionen, meint er, *die sin worhaftig, und wil sie beschirmen im gericht, wo sich das gebort*. Danach könnte der Prokurator den Auftrag an Urbach sogar aus eigener Verantwortung erteilt haben, nachdem er für Ardicin beim Hochmeister Michael Küchmeister nur mit Mühe eine Besoldung durchgesetzt hatte.⁸⁸ Er teilt dem Hochmeister diese Zusammenhänge erst nach Schluß des Konzils mit und könnte sogar die Honorarfrage von sich aus geregelt haben.⁸⁹

Gegen die schon erwähnte Ansicht Nieborowskis⁹⁰, der Traktat Urbachs sei im Februar 1417 „veröffentlicht“ worden, macht Schulz⁹¹ mit Recht geltend, daß er erst im Sommer 1417 bekannt geworden ist. Freilich berichtet der Prokurator schon am 28. Juni 1416⁹², er habe *etlichen doctoribus gelt gegeben, redliche entwert doruff* (auf die Conclusionen des Wladimiri) *zu schriben*. Unter diesen Doktoribus, damals allgemein die Bezeichnung für Rechtsgelehrte, könnte sich schon Urbach befunden haben. Aber in der Anlage zum Bericht vom 29. Juli 1417⁹³ wird nur ein Honorar für Ardicin von 100 Gulden verbucht. Die Bezahlung an Urbach hätte mindestens ebenso hoch, wenn nicht höher ausfallen müssen. Nach der Abrechnung aber ist eine derartige Summe zwischen dem 29. Juni 1416 und Ende Juli 1417 nicht verausgabt worden. Mit dem „Geld geben“ vor dem 28. Juni 1416 kann dies Honorar nicht gänzlich abgetan sein. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage beim Konzil wird man sich versehen müssen, ihn zu früh anzusetzen. Wladimiri könnte recht haben, wenn er schreibt, daß der Traktat am 5. Juli 1417

87) Gedruckt H. Koepfen, Prokuratorenberichte, S. 494 f.

88) vgl. ebenda, S. 494, Anm. 27—30, und B. Beß, Falkenberg, S. 457.

89) Peter von Wormditt, der Ordensprokurator, war sicher der leitende Kopf des Ordens in Konstanz, der u. U. auch ohne Zustimmung des indolenten Hochmeisters handeln mußte. Bezeichnend ist seine scharfe Mahnung an Michael Küchmeister im Bericht vom 10. Aug. 1416, gedruckt H. Koepfen, Prokuratorenberichte, S. 352: *Es wirt hienehst czit, das wir wedir die Polan uns weren sullen, als von der funfzig (versehentlich für 52) artikel, die sie weder den orden vor das concilium gebrocht haben, die wir jo vorantworten müssen, so der konig (Siegmond) kumpt. Und dorczu bedurfte wir wol grosser gelarter lâte. Wir sin nu alhie umb des ordens gedeien und vorterven, und do stellet ir uch czu, als ap die sache uch nicht angee.*

90) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 214.

91) E. Schulz, Wladimiri, S. 24.

92) Gedruckt H. Koepfen, Prokuratorenberichte, S. 340.

93) ebenda, S. 412.

nuper presentatus gewesen sei. Es ist ohne weiteres glaubwürdig, daß eine Arbeit wie diese mindestens ein Jahr beansprucht, vielleicht sogar eine Reise zu einer größeren Bibliothek erfordert hat.⁹⁴

Das Verhältnis des Traktats Urbachs zu denen Jakobs von Lodi und Ardicins von Novara verdeutlicht sich am besten durch die Tatsache, daß er inhaltlich beide erfaßt, in seinem ersten Teil Ardicins Darlegungen über die Rechtsgewalt von Papst und Kaiser und die Stellung des Ordens und im zweiten Jakobs Heidenhilfe. Wörtliche Anklänge sind nur in den Zitaten nachweisbar, die ja ohnehin vielfach die gleichen sein mußten. Urbach bringt sie meist etwas vollständiger, wie eben jemand, der die Stellen nachschlagen kann. Vorarbeiten in der Art, wie die der acht Doktores für Wladimiri, sind die Traktate Jakobs und Ardicins nicht gewesen. Urbach arbeitet völlig selbständig. Aber er hat die beiden zur Kenntnis genommen, während er mit Falkenberg keine Berührung gehabt zu haben scheint.

Urbach versteht es noch mehr als Ardicin, das Persönliche ganz zurückzustellen. Er gleicht ihm darin, daß er nicht einmal den Namen seines Gegners erwähnt, sondern gleichsam über diesen hinweg nur dessen Gewährsmänner interpretiert. Er enthält sich jeden Werturteils über die wissenschaftliche Qualifikation des Gegners, wodurch er sich wohlthuend von Falkenberg unterscheidet, der jedes Kapitel mit einer bissigen, aber nicht unwitzigen Kritik an Intellekt und Kenntnissen seines „Paulus“ schließt und mit Vorliebe *ad hominem* argumentiert. Nicht einmal direkten Tadel gestattet sich Urbach, wie Ardicin es tut. Aber spürbar ist seine innere Beteiligung trotzdem, wenn er z. B. nach der wahrhaft programmatischen Einleitung über das Wesen des Deutschen Ordens die eigentliche Abhandlung mit den Worten beginnt:

„Dennoch hat man es fertiggebracht, gewisse Schriften, auf 52 Conclusionen ausgedehnt, herzustellen, die aus gewissen Grundsätzen, welche, wie unten aufgedeckt werden wird, umstürzlerisch sind, . . . Rechtsstand und Kriegsdienst des Ordens zerfleischen und zerfetzen, ja, sogar der Kirche, des Römischen Reiches und der Rechtgläubigen Rechte und Gewalten mindern und entfremden und die Heiden und anderen Ungläu-

94) In Betracht kommt die Bibliothek der Minoriten in Nürnberg; vgl. G. Pickel, Geschichte des Barfüßerklosters in Nürnberg. In: Beitr. z. Bayr. Kirchengesch. 18 (1912), S. 249—268, und 19 (1913), S. 1—22, 49—57; U. Schmidt, Das ehem. Franziskanerkloster in Nürnberg. Nürnberg 1913; Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. Hrsg. v. d. Bayr. Akad. d. Wiss. III, 3. Bistum Bamberg. Bearb. v. P. Ruf, München 1939. S. 752—765, wo ein Katalog von 1448 nachgewiesen wird. E. Kyriß, Nürnberger Klostereinbände der Jahre 1433—1525. Phil. Diss. Erlangen 1940. S. 74, weist erst Einbände aus der Zeit nach 1473 in der Minoritenbibliothek nach. Vgl. auch Anm. 112.

bigen gegen Kirche, Reich und Christenheit und ihre Rechte begünstigen und bevorzugen.“⁹⁵

Schon Nieborowski⁹⁶ hat den *Johannes de Bomberga*, wie ihn Wladimiri nennt, mit dem Verfasser des Traktats identifiziert, nur schreibt er ihn *Vrebach*, was *Urbach* zu lesen ist. Die Schreibung *Vrebach*⁹⁷ wird von allen späteren Bearbeitern übernommen und hat bisher den Weg zu der Erkenntnis versperrt, daß der Verfasser unseres Traktats mit dem Dr. decr. und Magister des Kirchenrechts Johannes Urbach, dem Autor eines viel benutzten Compendiums „Processus iudiciarius“ oder „iudicii“ oder auch bloß „iuris“, identisch ist.⁹⁸ Zu dieser Gleichsetzung neigt auch St. Belch, wie er mir brieflich mitgeteilt hat.

Von dem Processus bemerkt eine Leipziger Handschrift, die im Jahre 1405 angefertigt ist: *Explicit Processus iudiciarius Uwirbach, Erfordie compilatus*⁹⁹, und ähnliche Angaben über Verfasser und Herstellungsort wiederholen sich in den späteren Überlieferungen.¹⁰⁰ Erfurt wird auch mehrfach im Text, besonders in den Beispielen und Formularen erwähnt. Im Jahre 1411 wird der Processus nachweislich im studium generale zu Leipzig vorgetragen. Es wird nicht gesagt, daß dies durch Urbach selbst geschehen ist. Er scheint kein Hochschullehrer gewesen zu sein, sondern ein Mann der praktischen Rechtsprechung. Am Schluß der Einleitung des Processus erwähnt er die Anregung zur Aufzeichnung durch „seine anwesenden Herren“¹⁰¹, und das dürften die Stiftsherren von Unserer Lie-

95) *Tamen quedam scripta, ad 52 numero conclusiones pretensas reducta, reperiuntur fabricata, que ex quibusdam fundamentis, ut infra detegitur, ruinosas, videlicet . . . procedentes nedum statum et miliciam ordinis antefati mordere et lacerare, verum etiam ecclesie et imperii Romani ac catholicorum iura et potestates diminuere et eisdem detrahere paganisque et incredulis aliis nimis contra ecclesiam, imperium et christifideles ac eorum iura favere et eosdem privilegiare videntur.*

96) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 197.

97) Die polnischen Historiker schreiben ihn meist *Frebach*.

98) Hrsg. Th. Muther, Joannis Urbach Processus iudicii. Halle 1873 (zit.: Th. Muther, Processus). Vgl. auch Th. Muther, Johannes Urbach. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearb. u. hrsg. v. E. Landsberg. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgesch., Bd 13.) München 1882 (zit.: E. Landsberg, Urbach); auch in: Allg. Deutsche Biographie 39 (1896), S. 345. Jöcher-Adelung, Allg. Gelehrten-Lexikon I, 1784, Sp. 1270, unterscheidet nicht zwischen Urbach und den drei Auerbachs.

99) Über diese Handschrift vgl. Th. Muther, Processus, S. V—VI; E. Landsberg, Urbach, S. 1; R. Helsig, Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig. Bd III: Die juristischen Handschriften. Leipzig 1905. Ms. 922.

100) vgl. die Aufstellungen bei Th. Muther, Processus, S. XIII—XXII, und E. Landsberg, Urbach, S. 1—9, 26 und 37.

101) Th. Muther, Processus, S. 8: *Idcirco dominorum meorum, hic presentium, super hoc devictus instancia.*

ben Frauen zu Erfurt gewesen sein, deren Kirche am häufigsten im Processus genannt wird. Urbach ist also aller Wahrscheinlichkeit nach besoldeter juristischer Rat oder Richter des geistlichen Gerichts von St. Marien zu Erfurt gewesen. Einmal wird er auch *canonicus* genannt, was er aber wohl erst später geworden sein mag.

Bedeutung und Ausbreitung des Processus können hier nur angedeutet werden.¹⁰² Er ist hauptsächlich durch die beiden großen Konzilien zu Konstanz und Basel bekannt geworden. Schon hier liegt eine Möglichkeit, wie der Ordensprokurator mit Urbach in Berührung gekommen sein könnte. Von den zahlreichen handschriftlichen Überlieferungen finden sich viele in einem Sammelwerk mit dem Titel „Liber plurimorum tractatum iuris“, der einige der wichtigsten und damals für den Studenten unentbehrlichen grundlegenden Abhandlungen vereinigt und wohl als eine Art Lehrbuch aufzufassen ist. Der älteste Druck aus Löwen¹⁰³ nennt eigenartigerweise als Verfasser nicht Urbach, sondern den Panormitanus, Nicolaus de Tudeschis aus Palermo, einen bekannten italienischen Kanonisten.¹⁰⁴ Man konnte sich in Flandern offenbar nicht denken, daß ein deutscher Jurist imstande wäre, ein so gediegenes Buch zu schreiben. Urbach ist wohl auch der einzige deutsche juristische Verfasser seiner Zeit. Daß bei der Nennung des Panormitanus bloße Verwechslung vorliegt, ist zweifelsfrei nachgewiesen.¹⁰⁵ Nach 1476/77 erscheinen die ersten deutschen Drucke unter Urbachs eigenem Namen¹⁰⁶, darunter eine wichtige Ausgabe mit dem Kommentar des Leipziger Professors Johannes von Eberhausen.

102) Um die Bedeutung dieses Gelehrten zu veranschaulichen, habe ich eine stattliche Anzahl von Handschriften und Wiegendrucke, wie ich sie selbst in den Bibliotheken eingesehen oder durch dankenswerte Auskünfte in Erfahrung gebracht habe, für die Einleitung der Edition zusammengestellt. Hier sei nur auf die bereits im Druck verzeichneten Inkunabel hingewiesen bei L. Hain, Repertorium bibliographicum bis 1500, Bd I, 1, Stuttgart u. Tübingen 1826, S. 266, Nr. 2126—27, dazu der Sammelband „Liber plurimorum tractatum iuris“, der auch den „Processus iudiciarius“ enthält, in Bd II, 1, Stuttgart u. Paris 1831, S. 450—452, Nr. 11480—88, sowie im Gesamtkatalog der Wiegendrucke III, Leipzig 1928, Sp. 57—62, Nr. 2840—51. Urbach war eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des angewandten Kirchenrechts.

103) Th. Muther, Processus, S. XVIII—XXII, stellt vier Editionen unter dem Namen des Panormitanus zusammen. Der Gesamtkatalog der Wiegendrucke III nennt Sp. 57, Nr. 2840, als ältesten Wiegendruck den aus Löwen, Johann von Paderborn, 28. Mai 1475, in 2^o; vgl. E. Landsberg, Urbach, S. 12—14.

104) Panormitanus lehrte seit 1411, † 1453.

105) E. Landsberg, Urbach, S. 22—26.

106) Eine besonders verbreitete Ausgabe scheint die in Leipzig bei Moritz Brandis 1489 gedruckte gewesen zu sein, bei L. Hain, Repertorium I, S. 266, Nr. 2126, festgestellt in Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibl. 77. 2 Jur. 2^o, in

Leider sind biographische Nachrichten über Urbach nur sehr dürftig überliefert. Sie reichen nicht aus, ein anschauliches Lebensbild zu entwerfen. Er mag ein Mensch von der zurückhaltenden Art gewesen sein, die dem öffentlichen Leben fernbleibt. In der Erfurter Matrikel ist zum Wintersemester 1405/6 ein *Johannes Urbech de Northusen* eingetragen.¹⁰⁷ Das ist genau die Zeit, als der Processus verfaßt wurde, und es wäre gut möglich, daß Urbach sich damals hätte immatrikulieren lassen, um den Dr. decr. und Magister zu machen. Trotzdem wird man deswegen nicht mit Bestimmtheit Nordhausen als den Geburtsort unseres Verfassers annehmen dürfen. Wohl ist eine Ministerialenfamilie Urbach in und bei Nordhausen und Mühlhausen mehrfach belegt.¹⁰⁸ Sie führt ihren Namen vom Dorfe Urbach, Amt Ebeleben. An Beziehungen dieser beiden Städte und auch Erfurts zur thüringischen Ballei des Deutschen Ordens fehlt es nicht. St. Blasien zu Mühlhausen ist, 1227 erwähnt, eine der ältesten Kommenden. Die ehemalige kaiserliche Kurie in Nordhausen gehörte dem Orden auch seit 1305.¹⁰⁹ Aber über reine Vermutungen kommt man dabei nicht hinaus.

Wie auch immer der Ordensprokurator mit Urbach zusammengekommen sein mag, es gab einen gewichtigen sachlichen Grund, der die Ordensgesandtschaft zu Urbach hinführte. Der Orden suchte ein arbiträres Gerichtsverfahren zur Entscheidung der Streitfragen mit den Polen, während diese dem Rechtsweg immer wieder auswichen und eine Verurteilung doktrinärer Art durch eine Kardinalskommission und den ihnen durch „Ehrungen“ verpflichteten König zu erreichen bemüht waren. So brauchte der Orden einen Leitfaden für das kirchliche Prozeßverfahren. Das war der Processus, dessen Verfasser in Konstanz bekannt war.

Das Itinerar Urbachs läßt einen Aufenthalt auf dem Konzil durchaus zu. Im Jahre 1414 könnte er noch in Erfurt gewesen sein.¹¹⁰ Dann wird

Leipzig, Univ.-Bibl., und, nach freundlicher Mitteilung von Herrn Belch, auch in London, British Museum. Die Rückseite des Titelblattes trägt einen Titelholzschnitt, auf dem der Richter mit sechs Beisitzern und den Parteien abgebildet ist.

107) H. Weibenborn, Acten der Erfurter Universität. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd VIII, 1.) Halle 1881. S. 75, 12, zu 1405 Mich.; vgl. Th. Muther, Die Juristen der Universität Erfurt im 14. und 15. Jh. In: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze. Jena 1876. S. 240; G. Oergel, Zur Erinnerung an die Universität Erfurt. In: Mittn. für die Gesch. u. Altertumskde von Erfurt, H. 16 (1894), S. 240; E. Landsberg, Urbach, S. 38 und 42.

108) E. Landsberg, Urbach, S. 38—41.

109) M. Tumlér, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400. Wien 1955. S. 150 f., 153.

110) E. Landsberg, Urbach, S. 37.

erst wieder am 3. Dezember 1418 ein *Magister artium et Dr. decr. Johann von Auerbach* als Zeuge in Nürnberg genannt.¹¹¹ Das könnte unser Urbach sein. Auf Beziehungen zu Nürnberg deutet eine Überlieferung des Traktats in einem Sammelbande der Bibliothek des Nürnberger Franziskanerklosters mit dem Titel „*Liber de variis heresibus*“.¹¹² Die gleichzeitige Überschrift vermerkt sachkundig: *Dominus Johannes Averbach obtulit infrascriptas questiones ad naciones in concilio Constantiensi*. Man war also im Kloster über die Konstanzer Verhandlungen sehr gut unterrichtet, vielleicht durch Urbach selbst, der während des Konzils zur Benutzung der Bücherei und auf dem Rückweg dort gewesen sein könnte.

Beziehungen zu Bamberg vermag ich nicht nachzuweisen.¹¹³ Der Zusatz *de Bomberga* ist auch nur bei Wladimiri belegt, der eine betonte Unkenntnis dieses *quidam* zur Schau trägt, der mit seinem *libellus* gegen ihn aufzutreten wagt. Man muß schon annehmen, daß der Processus des deutschen Juristen noch nicht den Weg über Leipzig nach Prag und Krakau gefunden hat; denn wenn Wladimiri das Werk gekannt hätte, wäre das *quidam* eine bewußte Kränkung. *Bomberga* mag den Polen seltsam geklungen haben. Oder sollte Wladimiri schon der später so beliebten Verwechslung des Juristen Urbach mit dem Bamberger Vikar und Theologen an der Domschule Johannes Auerbach (in der Oberpfalz) unterlegen sein?¹¹⁴ Dieser Namensvetter könnte allenfalls, sehr jung allerdings noch, also immerhin ein *quidam*, in Konstanz gewesen sein.

Der Name Auerbach für unsern Urbach wird 1418 im oberdeutschen Nürnberg gebraucht.¹¹⁵ Später kommt er zuerst wieder bei Eberhausen 1489 vor. Das hängt schon mit der Entwicklung der frühneuhochdeutschen Schriftsprache zusammen, die oberdeutsche Formen bevorzugte. Im allge-

111) J. Kist, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400—1556. Würzburg 1957. Nr. 3010: *Johann von Auerbach, mag. artium et Dr. decr. 1418 Dezember 3.*

112) Die Handschrift ist von dem Humanisten Flaccius Illyricus erworben worden und schließlich in den Besitz der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel gelangt: Cod. Guelf. 680 Helmst.; eine etwa gleichzeitige Abschrift des Urbachschen Traktats findet sich auf Bl. 190'—210' (Conclusion 1—14), Bl. 210'—216' (Conclusion 15—18) und die auf S. 15—17 behandelten Gutachten Bl. 188'—190', mit *W* bezeichnet; vgl. O. v. Heinemann, *Handschriften I*, 2, S. 89, Nr. 630^a, wo irrtümlich Marbach für Averbach gedruckt ist; W. Hubatsch, *Zur altpreußischen Chronistik des 16. Jhs.* In: *Archival. Zs.* 50/51 (1955), S. 431 f.

113) Wenn Urbach in der Zeit des Konzils seinen Wohnsitz in Nürnberg gehabt hätte, würde er damals zur Geistlichkeit der Bamberger Diözese gehört haben. Das ist jedoch sehr hypothetisch.

114) vgl. Th. Muther in: *Allg. Deutsche Biographie*, Bd 1 (1875), S. 688; E. Freys in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd 5 (1933), Sp. 479.

115) vgl. *Anm.* 111.

meinen unterscheiden die alten Handschriften deutlich zwischen Urbach, dem Juristen, und Auerbach, dem fast ein Menschenalter jüngeren Theologen. Ich halte mich an die Schreibung Urbach, um weitere Verwechslungen möglichst auszuschalten.

Man kann die Identität des Verfassers des *Processus* mit dem des Traktats auch aus inneren Merkmalen ableiten. Die geistige Haltung ist in beiden genau die gleiche. Im *Processus* haben wir eine schlichte und klar verständliche Wiedergabe der kanonischen Vorschriften. In kurzer, aber bestimmter Form steht der Verfasser zu seinen Erkenntnissen. Kennzeichnend für seine Grundeinstellung ist das *Incipit Rex pacificus*. Sein größter Vorzug ist Beschränkung in der Fülle des Stoffes und sichere Hervorhebung des Wesentlichen. Gewissenhaft verbessert er verderbte Zitate. Ein einziges Mal, am Schluß der Einleitung, wie bereits erwähnt, macht er eine persönliche Bemerkung. Alle diese Vorzüge treffen auch auf den Verfasser des Traktats zu.

Daß in beiden Arbeiten dieselben Kanonisten zitiert werden, ist kein entscheidender Hinweis; denn Wladimiri nennt sie auch, weil sie eben die Kommentare für den vorliegenden Gegenstand liefern. Vielleicht könnte man eine gewisse Vorliebe für den Standpunkt des Johannes Andreae hervorheben, die sich in *Processus* und Traktat übereinstimmend findet. Als weitere gemeinsame Kennzeichen lassen sich anführen: Vertrautheit mit dem Naturrecht, Friedensliebe, Entwicklung des Privateigentums aus anfänglicher Gütergemeinschaft, Voraussetzung eines Gerechtigkeitsgefühls im Menschen von der Schöpfung her, auch einzelne Begriffe, wie *rerum dominia* für persönliches Eigentum.

Auf zahlreiche stilistische Anklänge, z. B. in der Art, wie Belegstellen eingeführt werden, kann kein so großes Gewicht gelegt werden, weil sie in der damaligen juristischen Schreibweise vielfach formelhaft sind. Nur negativ kann betont werden, daß größere Unterschiede stilistischer Art nicht nachzuweisen sind. Im Grunde läßt sich auch nur die allgemein gehaltene Einleitung des *Processus* für Stilvergleiche verwerten. Das übrige ist formelhaft.

Alle diese Einzelheiten weisen in die gleiche Richtung, daß der Annahme einer Identität der beiden Verfasser nichts im Wege steht. Mindestens hat der Vergleich ergeben, daß der Autor des Traktats ein Rechtsgelehrter gleichen Ranges gewesen ist wie der des *Processus*. Zwei Kanonisten gleicher Geisteshaltung, gleicher Gelehrsamkeit, gleichen Namens und gleicher Zeit anzunehmen, sträubt sich die gesunde Kritik, zumal es, wenn auch etwas später, ohnehin noch drei bedeutende Gelehrte gleichen Namens gegeben hat.¹¹⁶

116) Alle drei Gelehrten schreiben sich *Aurbach*, in jüngerer Zeit *Auerbach*, während Urbach erst von Eberhausen nach 1476 *Aurbach* genannt wird, wo-

Für die Kritik Wladimiris ist Urbach nicht zu entbehren, vor allem, weil er uns die Maßstäbe der zeitgenössischen Rechtswissenschaft bietet. Die „großen Worte“ bei Wladimiri, die ja durchweg auf bedeutende, ältere Kirchenrechtslehrer zurückgehen, wie besonders Augustinus und Gregor I., unterschreibt Urbach sämtlich, aber er weist auch nach, daß der angegriffene Deutsche Orden grundsätzlich gegen keinen dieser Grundsätze verstoßen hat.

Wladimiri selbst ist einer Antwort auf die Entgegnung Urbachs ausgewichen. In der Einleitung zur *Confutatio*, die er auf den 5. Juni 1417 datiert, schreibt er, durchaus unzutreffend, das „Libell“ des Johannes de *Bomberg* (Urbach) sei „nach Stoff und Ergebnis identisch mit dem des Johannes Falkenberg, und das Urteil über beide müsse deshalb das gleiche sein“. ¹¹⁷ Diese Auffassung gewinnt er durch eine Gleichstellung, die alles andere als mathematisch genau ist: der Traktat des Falkenberg seiner-

durch die Verwechslungen wohl begründet sind. 1. Johannes von Auerbach (bei Eschenbach in der Oberpfalz), Dr. theol., Domvikar und Lehrer an der Domschule zu Bamberg, hat zwei bedeutende Bücher verfaßt: a) „Directorium pro instructione simplicium presbyterorum“, vor 1445 geschrieben, b) „Summa de auditione confessionis et de sacramentis“, gedruckt Augsburg 1469. Er ist also wenigstens ein Menschenalter jünger als Urbach. Die in Anm. 114 genannten Artikel in der Allg. Deutschen Biographie und dem Lexikon für Theologie und Kirche sind ihm gewidmet; doch werden Urbach und Koppischt auch darin erwähnt. Die Zahl der von ihm erhaltenen Handschriften und Wiegendrucke erreicht bei weitem nicht die Urbachs; vgl. L. Hain, Repertorium I, 1 (1826), S. 266, Nr. 2123—25, und Gesamtkatalog der Wiegendrucke III, Sp. 63 f., Nr. 2852—2854. — 2. Johann Koppischt von Auerbach, der in den Jahren 1452—1469 mehrere Bamberger Manuskripte theologischen Inhalts verfaßte, war Pfarrer zu St. Nikolaus in dem vergangenen Dorfe Grebern (Gröbern) bei Pottenstein und hat längstens bis 1469 gelebt; vgl. E. Landsberg, Urbach, S. 42—45; F. Leitschuh, Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg. I, 1. 1893, S. 810. — 3. Der dritte Johannes Auerbach lebte erst im 16. Jh. Seine Bücher sind gedruckt: *Poematum libri II*. Padua 1557; *Libri VI Epistolarum iuridicarum, quae consiliorum vice esse possunt*. Cöln 1566; *Singularum allegationum libri II*. Cöln 1571. Er war auch Jurist, aber vielseitig talentiert. Vgl. Jöcher-Adelung, Allg. Gelehrten-Lexikon I, 1784, Sp. 1270, der nach dem Vorbild von J. Trithemius, *De scriptoribus ecclesiasticis*, alle vier als einen identifiziert.

117) Gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 267: *Quantum ad tractatum secundum (d. i. des Wladimiri selbst nach seinem ersten, der die Schrift des Ardicin beantwortet), cuius occupatio erit circa responsionem 18 conclusionum, contentorum in libello cuiusdam Johannis de Bamberg, doctoris decretorum. Qui libellus idem videtur in materia et effectu cum libello fratris Johannis Falkenberg ordinis Praedicatorum, in se 23 conclusiones continente, non illo pridie iam damnato, sed alio, super quo adhuc pendet iudicium. Et quia in detrimentum uterque prodiit status et honoris regalis excellentiae*

seits enthalte wieder das gleiche wie die „Satira“¹¹⁸, und die sei soeben (*pridie*, 4. Juni 1417) vom Konzil verurteilt worden, über den zweiten Traktat Falkenbergs schwebte noch das Urteil, wovon wir aber sonst nirgends etwas erfahren. Nach dieser Formel wäre dann auch Urbachs Traktat gleich der „Satira“, was denn doch wirklich heißt, die Dinge etwas sehr weit treiben.

Dann erklärt er trotzdem, auf Urbach antworten zu wollen, zitiert auch zu Beginn jedes Absatzes seine Conclusionen wörtlich, wiederholt dann aber überwiegend das bereits in den Conclusionen Gesagte und sucht im übrigen nur ganz schwache Stellen des Falkenberg heraus, um sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Daß er sich im erbitterten Endkampf gegen die schwächste Stelle des Gegners wendet, ist ein taktischer Kunstgriff, den man dem sich verzweifelt Wehrenden nicht allzu hart anrechnen wird. Es ist auch einem Anwalt nicht zu verübeln, daß er seine Belegstellen nimmt, wo er sie findet, selbst „wenn uns auch“, wie es bereits Schulz¹¹⁹ und Kahl¹²⁰ bemerkenswert höflich ausgedrückt haben, „die Anwendung manchmal etwas frei erscheinen möchte“. Aber wenn man die wahre Rechtslage erkennen will, tut man gut, den bloß taktischen Charakter solcher Beweisführung zu beachten.

Auch ein anderes Beispiel der immerhin beachtlich geschickten Dialektik Wladimiris tritt in der *Confutatio* besonders deutlich hervor, nämlich die Neigung, vorwiegend mit bloßen Meinungen zu argumentieren. *Opinio*, Meinung, ist bezeichnenderweise das erste Wort seiner Conclusionen. Er bekämpft eine Meinung des Hostiensis, um eine Meinung Innocenz' IV., wie er sie auffaßt, zu stützen. Die Handlungen desselben Papstes aber gegenüber dem Orden, die doch in reicher Fülle vorliegen, ignoriert er, ja, wie Falkenberg und Urbach ihm wiederholt nachweisen,

inclitissimi regis et incolarum Poloniae et ex eodem fermento malitiae, ut vehementissime praesumitur in favorem fratrum Cruciferorum de Prussia, idemque videtur fomes odii et processus utriusque, licet media sunt diversa; ideo de ambobus idem erit iudicium (nämlich der beiden Schriften des Falkenberg: *Satira* und Traktat). Dieses Urteil übernimmt überraschenderweise auch Stanisław Bełch, *Tractatus*, S. 13, indem er in bezug auf Urbachs Traktat schreibt: „It is the longest, most thorough and learned treatise written against Wladimir's conclusions, thought in substance and purpose it is identical with Falkenberg's work.“ Er bezieht sich dabei auch auf Wladimiri.

118) Die „Satira“ war in der Tat am 4. Juni 1417 zur Verbrennung verurteilt worden, das Verfahren aber wurde später nochmals aufgenommen und am 14. Mai 1418 der neue Spruch gefällt: das Buch sollte öffentlich mit Füßen getreten, aber nicht verbrannt werden; vgl. P. Nieborowski, *DO* und *Polen*, S. 234 f.; H. Koeppe, *Prokuratorenberichte*, S. 497.

119) E. Schulz, *Vladimiri*, S. 86.

120) H.-D. Kahl, *Heidenfrage*, S. 179, Anm. 82.

läßt er entscheidende Tatsachen völlig außer acht, wenn sie sich in sein Konzept nicht fügen wollen. Das ist forensische Geschicklichkeit, aber keine quellenmäßige Zuverlässigkeit, die man für die Lösung rechtlicher Probleme auswerten kann.

Man tut dem Andenken Wladimiris keinen Gefallen, wenn man auf die Confutatio näher eingeht. Der Text, wie er bei Bobrzyński gedruckt ist¹²¹, steht durchaus auf der Stufe eines Konzepts, das heterogene Bestandteile aus verschiedenen Unterlagen noch ohne rechte Durchdringung zusammenstoppelt.¹²² „Durchaus überlegen“ kann man diese Art der Entgegnung nicht nennen.

Wie formalistisch und wirklichkeitsfremd die neuen Beweisgründe sind, die Wladimiri in der Confutatio bringt, mag ein Beispiel ganz am Anfang darlegen: er meint, die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien (deren Echtheit er ja leugnet) seien an die „Brüder vom Spital der hl. Jungfrau Maria der Deutschen in Jerusalem“ gerichtet; da aber die Brüder „nie in diesem Spital noch in irgendeinem anderen gewohnt hätten“, seien sie nicht zum Empfang der Privilegien berechtigt.¹²³ Bekanntlich besaß jedes größere Ordenshaus ein Spital, und das zu Akkon war stellvertretend für das in den Händen der Sarazenen befindliche zu Jerusalem. Diese Bemerkung spricht eigentlich gegen den Glauben Wladimiris an seine eigene Behauptung von der Unechtheit der Privilegien; denn wozu hätten die Brüder eine Empfangsberechtigung für wirkungslose Privilegien gebraucht?

Der aggressive, unduldsame Ton der Confutatio sticht auffallend ab gegen den aner kennenswert gepflegten Stil des Tractatus und auch die wohlgeschliffene Form der Conclusionen. Es fällt direkt schwer zu glau-

121) Gleichzeitige Abschrift Breslau, Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Rps. sygn. 166/II; gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 233—296, unter dem Titel: *Tractatus de ordine Cruciferorum et de bello Polonicorum contra dictos fratres, ad confutanda scripta Johannis de Bambergae (Johannis Falbenberg) in sacro Constantiensi generali concilio per Paulum Vladimiri Polonium presentati*. Der Wortlaut ist buchstabengetreu nach dem Druck wiedergegeben.

122) vgl. B. Beß, Falkenberg, S. 426, der von „schwerfälligen und unklaren Argumentationen“ spricht, P. Nieborowski, DO und Polen, S. 217 f. Die Widersprüche in den Zeitangaben erklären sich am einfachsten durch wiederholte nachträgliche Zusätze im Manuskript, nachdem der vorgesehene Termin der Vorlage beim Konzil nicht eingehalten worden war.

123) Gedruckt Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 235: *De facto tamen ita est, quod nunquam habitabant vel habitare consueverunt in aliquo hospitali vel quod nunquam in aliquo hospitali fecissent vel facerent professionem regularem a tanto tempore, de quo possit esse apud homines memoria nec aliquod tale sit, est vel auditum fuit esse in rerum natura, ad quod haberent respectum principaliter etiam a predicto tempore.*

ben, daß der Verfasser aller drei Traktate derselbe ist. Zuletzt verlegt er sich aufs Schimpfen: er nennt die Ordensritter „Diebe, Fälscher, Frevler, Gottlose“, ihre Handlungsweise „gefährlich und grausam, sündhaft, ungesund und frommen Ohren ein Greuel“.¹²⁴ Ihre verworfenste Schandtats aber sei die Gewinnung des Landes Preußen (nicht etwa Szamaitens); denn damit hätten sie alleine ihren Vorteil gesucht. Und nun kommt er richtig in Fahrt: „Das ist ein Orden! Das ist eine Art von Devotion, die fremden Besitz erlangen will!“ „Siehe, welche Grausamkeit! Was bedürfen wir weiteres Zeugnis?“ Im rednerischen Schwunge bemerkt er wohl nicht, daß er die gleichen Worte gebraucht, mit denen Kaiphas die ungerichte Verurteilung Christi einleitete.

Es wird wohl auch zu wenig beachtet, daß Papst und Konzil die Traktate Wladimiris, soweit sie Anschuldigungen gegen den Deutschen Orden enthielten, auf das bestimmteste abgelehnt haben. Der doktrinäre Streit zwischen Polen und Preußen war eigentlich am 12. August 1417 entschieden, als das Konzil die grundlegende Bulle Papst Honorius' III. vom 15. Dezember 1220 erneuerte.¹²⁵ Der Inhalt spricht für sich selbst: nach Bestätigung des Marienhospitals zu Jerusalem (*domum et hospitale, in quo estis congregati*) sowie der Johanniterregel für die Kranken- und Armenpflege, der Templerregel für Priester- und Ritterbrüder bringt die Konzilsbulle den fundamentalen Satz, der allein schon genügt, die Verdächtigungen Wladimiris unwirksam zu machen:

„Dazu bestimmen wir, daß euch, da ihr zum Schutz der rechtgläubigen Kirche, auch derjenigen, die unter der Tyrannis der Heiden steht, unerschrocken um die Ausrottung ihres Unflates bemüht seid, erlaubt sein möge, frei zu eurem Nutzen das zu verwenden, was ihr an Siegespreis von denselben Heiden gewinnt, und wir verbieten, daß ihr davon gegen euren Willen irgend jemand einen Anteil abzugeben gezwungen werdet.“¹²⁶

Am 2. Januar 1418 bestätigte auch der neugewählte Papst Martin V. ein Privileg Papst Alexanders IV., das durch Alter gelitten hatte¹²⁷, und

124) ebenda, S. 291: . . . *est periculosa et crudelis, impia et insana ac piarum aurium offensiva.*

125) Die Konzilsbulle ist erhalten als Transsumpt Bischof Gerhards von Pomesanien von 1426 Dez. 20, Göttingen, Staatl. Archivlager, nebst zwei weiteren Transsumpten, gedruckt E. Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici*, Berlin 1869, S. 451, Nr. 703, die Bulle Honorius' III. ebenda in drei Transsumpten, gedruckt E. Strehlke, *Tabulae*, S. 275, Nr. 306.

126) *Ad hec statuimus, ut, cum pro tuenda catholica ecclesia, et ea, que est sub paganorum tyrannide, de ipsorum spurcitia eruenda intrepide laboretis, liceat vobis libere in usos vestros convertere ea, que de spoliis ipsorum ceperitis paganorum, et, ne de hiis contra velle vestrum portionem alicui dare cogamini, prohibemus.*

127) Transsumpt, Göttingen, Staatl. Archivlager, Reg. E. Strehlke, Tabu-

am 7. Mai summarisch sämtliche dem Deutschen Orden erteilten Privilegien seiner Vorgänger.¹²⁸ An König Władysław Jagiello richtete er ein drohendes Schreiben, Frieden mit dem Orden zu halten.¹²⁹

In der 45. und letzten allgemeinen Sitzung des Konzils am 22. April 1418¹³⁰ hat der Papst, erzürnt durch die unerwarteten und in der feierlichen Schlußsitzung gänzlich unangebrachten erneuten Querelen der polnischen Abordnung wegen Verurteilung der „Satira“, dem Wladimiri bei Strafe der Exkommunikation Schweigen gebieten lassen.¹³¹ Im öffentlichen Konsistorium vom 10. Mai nannte der Papst die polnischen Vertreter *meineider, verstörter und vorerer der freiheit des popstlichen stules*¹³² und zielte damit auf die Traktate Wladimiris. Der Ordensprokurator, der diesen Unmutsausbruch berichtet, fährt danach fort: *Wie unweislich sie sich in demeselbigen consistorio vorantwort haben und och wie obirswenklich sere sie dorumb alhie von allen gehasset sin, were och zu lang zu schreiben.*¹³³ Das ist gewiß nur die Wiedergabe eines Gegners, aber ganz ohne greifbare Unterlagen schreibt ein Mann wie Peter von Wormditt so etwas nicht. Man sagt gewiß nicht zuviel, wenn man zusammenfaßt, daß das Konzil, mit Ausnahme der Polen selbst und ihrer engsten Freunde, eindeutig die Partei des Ordens ergriffen hat.

lae, S. 456, Nr. 705. Die Bulle Papst Alexanders IV. von 1258 Nov. 22, gedruckt ebenda, S. 401, Nr. 594, enthielt das Verbot an die Geistlichkeit und ihre Untergebenen, vom Deutschen Orden irgendwelche Abgaben auf Lebensmittel, Kleidung, Vieh und andere lebensnotwendigen Dinge zu erheben.

128) Ausf. Göttingen, Staatl. Archivlager, und Deutschordenszentralarchiv Wien, Nr. 1772; Reg. E. Strehlike, Tabulae, S. 456, Nr. 706.

129) Erwähnt im Bericht des Ordensprokurators vom 8. Febr. 1418, H. Koepen, Prokuratorenberichte, S. 456, Nr. 237; vgl. P. Nieborowski, DO und Polen, S. 229.

130) vgl. H. v. d. Hardt, MOeCC IV, Sp. 1549—64.

131) ebenda, Sp. 1557: „Et cum (Paulus Wladimiri) vellet legere et publicare illam schedulam, fuit sibi . . . de mandato domini nostri papae . . . *impositum silentium* (bei v. d. Hardt durch kursiven Druck hervorgehoben) sub poena excommunicationis.“ Vgl. P. Nieborowski, DO und Polen, S. 232; Jan Fijałek, Dwaj dominikanie, S. 58 f.; Ludwik Ehrlich, Paweł Włodkowiec, S. 107: „Ale papież znowu za pośrednictwem Augustyna z Pizy nakazał mu pod kłatwą milczenie.“ Der Ordensprokurator nennt das Verhalten der polnischen Abordnung *unnutz* und *dorlich*, töricht, wie auch Ehrlich das Wort zutreffend mit *głupi* übersetzt. Seine Versuche, den Ordensprokurator als unglaubwürdig hinzustellen, sind unberechtigt. Die anderen Ordensgesandten berichteten unabhängig das gleiche und hätten Abweichungen von der Wahrheit bald richtiggestellt.

132) Bericht des Ordensprokurators vom 13. Mai, H. Koepen, Prokuratorenberichte, S. 497, Nr. 259.

133) Gedruckt H. Koepen, Prokuratorenberichte, S. 498.

3. Heidenkampf und Bekehrung

Die wichtigste Frage, die im Zusammenhang mit dem Konstanzer Traktatenkampf gestellt wird, ist sicher die, ob man den Heidenkampf des Deutschen Ordens in Preußen und Litauen eine „Gewaltmission“ nennen darf. Genau genommen, beschuldigt Wladimiri den Orden nicht direkt der zwangsweisen Bekehrung von Heiden. Er sagt in seiner Conclusion 31 nur in Anlehnung an Augustin und Gregor I.: „Es ist nicht erlaubt, Ungläubige durch Waffen und Unterdrückung zum christlichen Glauben zu nötigen. Begründung: weil dieses Vorgehen mit Unrecht gegen den Nächsten verbunden ist; und man darf nichts Böses begehen, damit Gutes herauskommt. Und der Canon sagt: Neu und unerhört ist jene Predigt, welche durch Züchtigung den Glauben zustande bringt, c. 1 D.XLV *Quid autem.*“¹³⁴

Ein Beleg, daß der Orden gegen den genannten Grundsatz verstoßen habe, fehlt hier und auch in der Einleitung (Thema), wo Wladimiri den Angegriffenen sonst wahrlich nicht schont. Aber wer einen derartigen Hinweis in solchem Zusammenhang liest, wird, wenn er mit der Tatsache nicht näher vertraut ist, nicht umhin können anzunehmen, daß ein Verschulden des Ordens vorliege.

Urbach sieht sogleich tiefer und übergeht die vage Verdächtigung. Überhaupt läßt er die Frage der Bekehrung zunächst ganz aus dem Spiel und faßt die Berechtigung des Ordens zum Heidenkampf mit seiner Conclusion 10 in die gültige Formel zusammen: „Der Heidenkampf des Ordens der Kreuzritter, den sie mit Ermächtigung des Papstes oder Kaisers oder vielmehr in ihrer und der ganzen Christenheit Stellvertretung und in ihrem Namen zur Zeit (also noch 1417) gegen die Ungläubigen führen, kann weder mit Berechtigung kritisiert, noch von jemand als unerlaubt angegriffen werden.“¹³⁵

Es hat seine volle Berechtigung, wenn in dieser These die Mission nicht erwähnt wird. Die bisherige historische Forschung, deutsche und polnische, aber hat die Einheit von Heidenkampf und Mission in Preußen

134) *Non est licitum infideles armis vel oppressionibus ad fidem compellere christianam. Ratio: Quia hic modus est cum iniuria proximi, et non sunt facienda mala, ut eveniant bona. Et canon dicit: Nova atque inaudita est ista predicatio, que verberibus exigit fidem, c. 1 D. XLV Quid autem.* Die Sätze stehen wörtlich bereits im Tractatus. Der letzte Satz ist aus dem Corpus Juris Canonici (CJCan.), 2. Aufl. hrsg. v. A. Friedberg, Lipsiae 1956, Bd I, Sp. 160, zitiert und geht auf Gregor I. zurück. Der Deutsche Orden wird nicht genannt.

135) *Pugna Cruciferorum domus Theutonicorum hospitalis b. Marie Jherosolimitani, quam pape seu imperatoris auctoritate, verius eorum et tocius christianitatis vice et nomine, contra dictos pro tempore committunt infideles, culpari iuste non potest vel a quoquam tamquam illicita reprobari.*

nicht nur ohne weiteres vorausgesetzt, sondern auch die Mission unmittelbar als Zielsetzung des Kampfes aufgefaßt und so eine „gewaltsame Bekehrung“ als Gegebenheit hingenommen, ohne das Verhältnis zwischen den beiden Vorhaben näher zu untersuchen. Das soll hier nachgeholt werden.

Für die Sachlage vor dem Konzil ist jedoch noch vor auszuschicken, daß damals auch von polnischer Seite dem Deutschen Orden keinesfalls bestritten wurde, daß er nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zum Heidenkampf hat. Ebenso wenig stellten die Polen in Abrede, daß die Szamaiten in ihrer überwiegenden Mehrzahl noch Heiden waren, trotz der Taufe der Fürsten und einzelner Bajoren im Jahre 1386. Darin lag die große Schwierigkeit für Wladimiri, daß er beweisen wollte, der Orden habe kein Recht, gegen die heidnischen Szamaiten zu kämpfen, richtiger: gekämpft zu haben; denn seit dem Frieden von Sallinwerder im Jahre 1398 gehörte Szamaiten zum Ordensstaate.

Die Verpflichtung zum Heidenkampf ist in den Statuten des Ordens verankert. Sie entspricht dem ritterlichen Ideal der Kreuzzüge und der Überzeugung, daß der Kampf gegen die „Feinde und Verächter Christi“¹³⁶ die angemessene Form des Kriegerstandes zur Erlangung christlicher Verdienste sei.¹³⁷ Dieser Kampf des Ordens hat weder in der ersten Zeit in Palästina noch in der letzten preußischen von 1486—1497 und dann weiter beim Orden in Deutschland nach 1525 irgendeine Beziehung zur Mission gehabt.

Die christliche *caritas*¹³⁸, die Nächstenliebe, als bewegende Grundeinstellung der Ordensbrüder richtet sich nicht etwa auf die Rettung der heidnischen Seelen, wie z. B. noch Nieborowski¹³⁹ annimmt — das ist nicht Sache der Ritter —, sondern allein auf den Schutz der christlichen Pilger in Palästina und später die Verteidigung der Christenheit gegen die Angriffe der Heiden. Diesen Gedanken führt auch Urbach in

136) Diese Bezeichnung findet sich schon in der Bulle Gregors IX. von 1230 Januar 18, Preuß. Urkundenbuch (= Pr. Ub.). Hrsg. v. R. Philippi u. P. K. Wölky. I, 1, Königsberg 1882. S. 52, Nr. 72: *Dominus et redemptor noster, in cuius odium et contemptum populus barbarus Prutenorum graviter persequitur christianos.*

137) Das Problem ist keinesfalls bloß vom Mittelalter erörtert worden. Man denke an Luthers Schrift „Ob der Kriegsdienst ein seeliger Stand sein könne?“, die er dem frommen braunschweigisch-lüneburgischen Kriegshelden Aschwin v. Cramm gewidmet hat.

138) Auch die *caritas* wird in den Papsturkunden wiederholt angesprochen: So heißt es in der Anm. 136 zitierten Bulle Gregors IX.: . . . *caritatem vestram monemus et hortamur in Domino . . . , quatinus ad eripiendum de Prutenorum manibus terram ipsam . . . viriliter procedatis.*

139) P. Nieborowski, DO und Polen, S. 196, Anm. 1.

der Einleitung seines Traktats aus, indem er auf das *officium caritatis* hinweist, das sich im tätigen christlichen Leben bewähre. Dazu zitiert er u. a. Joh. 15, 13: „Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.“ Die auf dem Schlachtfelde des Heidenkampfes gebliebenen Brüder erwürben das Verdienst der Märtyrer, *ut doctores*¹⁴⁰ *innuunt*, wie er hinzufügt.

Unter dem Gesichtswinkel des Schutzes der Christen ist also der Kampf gegen Preußen und Litauer ganz ohne Zweifel ein *bellum iustum* im kirchenrechtlichen Sinne. Aber man wird heute nicht mehr so weit gehen wie Johann von Salisbury, der in bezug auf die Templer, ganz im Geiste Bernhards von Clairvaux, meinte, „sie fast allein führten gerechte Kriege“.¹⁴¹

Der „gerechte Krieg“¹⁴² wird im Mittelalter von drei wesentlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Die fünf Punkte des Hostiensis nach Raymund von Peñaforte, die auch Wladimiri kennt: *persona, res, causa, animus et auctoritas*, lassen sich auf diese drei ohne Gewaltsamkeit zurückführen: 1. An der Spitze steht die Autorität dessen, der den Krieg erklärt, in unserm Falle Papst und Kaiser. Der Kampf in Preußen war also Vollstreckung der Anordnungen der beiden höchsten Autoritäten des christlichen Mittelalters. Auch Wladimiri wagt keinen Zweifel an der Berechtigung des Papstes in dieser Hinsicht, sucht aber die des Kaisers auszuschalten. In der *Confutatio* bestreitet er dann jede Absicht einer Herabwürdigung beider Gewalten¹⁴³, wobei man sich fragen muß, was denn das Absprechen kirchenrechtlich festgelegter Befugnisse anderes ist als eine Herabwürdigung. 2. Zum gerechten Kriege gehört ferner der gerechte Grund, in Preußen die auch von Wladimiri nicht in Abrede gestellten gefährlichen Angriffe der Heiden, die er bei den Litauern nur deshalb leugnen kann, weil er die Augen vor den geschichtlichen Tatsachen verschließt. 3. Das Ziel ist für den Orden eben der Schutz der Christen, auch der neugetauften.

Einen Missionsauftrag an den Deutschen Orden für Preußen hat es nicht gegeben, ebensowenig wie es in seinen Statuten eine Verpflichtung zur Missionspredigt gab. Es konnte auch keinen Auftrag geben; denn für Preußen war er schon anderweitig erteilt, und zwar zum ersten Male am 26. Oktober 1206 durch Papst Innocenz III. an den Zisterzienserabt Gott-

140) Als *doctores* werden damals alle Rechtsgelehrten bezeichnet, Legisten wie Kanonisten.

141) Policartici lib. 7 c. 21, Jacques-Paul Migné, *Patrologia Latina* (zit.: Migné, PL) 199, S. 695: *Pene soli inter homines legitima gerunt bella.*

142) vgl. H. Finke, Das Problem des gerechten Krieges in der mittelalterlichen theologischen Literatur. In: Grabmann-Festschrift. München 1935. Bd I, S. 1426—1434.

143) Michał Bobrzyński, SPPP V, S. 267.

fried von Lekno bei Wongrowitz im Posenschen.¹⁴⁴ Den Namen Christian hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach vom Papst erhalten, als er 1215 zum Bischof geweiht wurde, wie einst Winfrid von Gregor II. Bonifatius genannt worden war.

Der Wortlaut der Urkunde läßt keinen Zweifel darüber zu, daß ohne päpstlichen Auftrag keine Mission betrieben werden durfte; denn es wird ausführlich erzählt, der Abt Gottfried, der bei den Preußen gewesen war, um Zisterziensermönche aus der Gefangenschaft loszukaufen, habe die Ernte der Bekehrung reif gefunden, aber nicht gewagt, die Sichel anzulegen ohne Erlaubnis des Papstes.¹⁴⁵ Die Wendung für die Erteilung der *potestas predicandi* ist kurz und einfach: es werde gestattet, daß er ihnen das Evangelium predige (*ut evangelizet eisdem*). Die Zisterzienser waren noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts die eigentlichen Träger der Heidenmission, und darüber hinaus ist Christian ein typischer Vertreter der Bischofsmission. Die seine unterstand zudem dem Papst unmittelbar unter Ausschaltung der Metropolitanengewalt.

Diese päpstliche Mission ist in bezug auf die Freiwilligkeit der Bekehrung über jeden Zweifel erhaben¹⁴⁶, und Christians ansehnliche Anfangserfolge gründen sich auf die folgerichtige Anwendung dieses Augustinischen Prinzips von Frieden und Freiheit. In Verbindung damit stand von vornherein der Grundsatz der persönlichen Freiheit der Neophyten. Auch diese Idee ist dem Orden keinesfalls erst 1249 in einer „Sternstunde“ zu Christburg aufgegangen¹⁴⁷, sondern man darf sagen, daß beide Grundsätze in der Preußenmission spätestens von 1212 an die *conditio, sine qua non*, waren, mit der auch der Orden rechnen mußte. In einem Mandat Innocenz' III. vom 13. August 1212¹⁴⁸ an die Herzöge von Polen und Pommerellen stehen bereits die grundlegenden Worte, die in der Christburger Entscheidung zitiert werden, nämlich daß die *ad christiane fidei libertatem venientes* sein sollten *non deterius conditionis, quam essent, dum sub iugo servitutis pristinae per-*

144) An der Gleichsetzung Gottfrieds mit Christian (vgl. E. Metzner, Beiträge zur Geschichte der Einführung des Christentums in Preußen. Diss. Würzburg 1906) wird man im Gegensatz zu M. Lodyński, Opat Gotfryd i biskup Chrystyan [Abt Gottfried und Bischof Christian], in: *Kwartalnik hist.* 26 (1910), S. 98—121, und K. Forstreuter, Fragen der Mission in Preußen von 1245 bis 1260, in: *ZfO.* 9 (1960), S. 250, festhalten können.

145) *Falcem in eam mittere non est ausus, quoniam a nobis predicandi non acceperat potestatem*, Urkunde Innocenz' III. vom 26. Okt. 1206, in: *Pr. Ub.* I, 1, S. 2, Nr. 4.

146) vgl. F. Blanke, *Missionsmethoden*, besonders S. 25 bzw. 343.

147) K. Forstreuter, Der Friede von Christburg 1249. In: *Ostdt. Monatshefte* 27 (1961), S. 199—203.

148) *Pr. Ub.* I, 1, S. 6, Nr. 7.

manserunt. Der Freiheit des christlichen Glaubens bei der Annahme liegt die gleiche Idee zugrunde wie der persönlichen nach der Taufe. Wir werden noch eine ganze Reihe von Belegen für die Achtung des Ordens vor der Freiheit des Christenmenschen vor 1249 an geeigneter Stelle zu bringen haben.¹⁴⁹

Das Mandat vom 13. August 1212 war notwendig geworden, weil die polnischen und pommerellischen Fürsten die neubekehrten Preußen durch Belastung mit Frondiensten entgegen den päpstlichen Zusicherungen in ihrer sozialen Stellung beeinträchtigten. 1216 drohten den neubekehrten Preußen weitere Gefahren von ihren heidnisch gebliebenen Stammesgenossen. 1217 hat Christian deshalb für den Schutz der Neophyten zum ersten Male kriegerische Hilfe vom Papst erbeten und auch die Erlaubnis erhalten, ein Kreuzheer zu sammeln.¹⁵⁰ Sicher ist er dabei nicht den Missionsgrundsätzen der Kurie untreu geworden; denn mit der Mission hatten die Kreuzfahrer nichts zu tun. Aber für den Schutz der Neubekehrten haben sie auch keinen Nutzen gebracht. Christian hat zuletzt sogar das Kulmerland aufgeben müssen.

Daß die polnischen Herzöge sich 1225/26 an den Deutschen Orden wandten¹⁵¹, ist Christian sicher nicht recht gewesen. Dieser Orden war ihm zu mächtig. Er strebte selbst nach der Landesherrschaft über die Neubekehrten nach livländischem Muster und hat deshalb noch 1228 den kurzlebigen Dobriner Orden gegründet.¹⁵² Das Vorbild war der livländische Schwertbrüderorden Bischof Alberts, eines päpstlichen Missionsbischofs gleich ihm. Auch die Gleichzeitigkeit beider Bekehrungsvorhaben erlaubt gewisse Rückschlüsse auf ihre Gleichartigkeit.

Aus dem Verhalten der Kreuzfahrer der beiden Bischöfe dürfen wir keine Maßstäbe für Missionsgrundsätze herleiten. Wenn sie Heiden gewaltsam bekehrt haben sollten, wofür ich keine Zeugnisse finde, so war das nicht ihre Aufgabe und geschah gegen den Willen der Bischöfe. Christen zu machen, lag aber gar nicht auf der Linie dieser Haudegen. Was hätten sie für ein Interesse an der Bekehrung haben können, die

149) vgl. S. 468.

150) Darüber berichtet die Bulle Honorius' III. vom 3. März 1217, Pr. Ub. I, 1, S. 11, Nr. 15.

151) Papst Gregor IX. schreibt am 17. Sept. 1230, Pr. Ub. I, 1, S. 61, Nr. 81: *Idem dux (Conradus) ordinem fratrum hospitalis s. Marie Theutonicorum in terram suam ad christianorum auxilium introduxerat*, was gegenüber der neuerdings durch Ludwik Ehrlich, Paweł Włodkowiec, S. 13—16, wieder aufgenommenen Bemühung Wojciech Kętrzyńskis, das Gesuch Herzog Konrads von Masowien als „deutsche Legende“ hinzustellen, erwähnt werden mag. Sogar das Wort „Hilfe“ wird ausdrücklich vom Papst verwendet.

152) Über den Dobriner Orden zuletzt E. Weise in: Lexikon für Theologie u. Kirche III, 2. Aufl. 1959, Sp. 433, mit Literaturangaben.

den Frieden bedeutete? Sie kamen um des Kampfes und der Beute willen. In Preußen mußte man sogar die Neubekehrten vor ihnen schützen. Bischof Christian hatte beim Papst von vornherein ein Verbot erwirkt, daß die Kreuzfahrer das Gebiet der Neubekehrten ohne seine Erlaubnis nicht betreten durften.¹⁵³ Aber darum kümmerten sie sich nicht. Sie waren ein hartes Volk und fochten noch genauso gnadenlos wie ihre Vorgänger im ersten Kreuzzug. Ethische Gedanken von Schonung und Milde mögen beim Auszug noch vorhanden gewesen sein; je länger die Kämpfe dauerten, um so weniger ließen sie sich aufrechterhalten. Diese Kreuzfahrer haben die Bekehrung eher behindert, als sie jemals selbst zu fördern versucht. Mit den späteren „Gästen“ des Ordens darf man sie nicht vergleichen. Da hatte der Orden nicht nur die militärische Führung, sondern verstand auch Disziplin und gute Sitte zu wahren.

Die Leitung der Mission Christians hatte am 4. September 1210 als Metropolit der Erzbischof von Gnesen in der Eigenschaft eines Legaten erhalten¹⁵⁴, war aber am 11. Mai 1219 dieses Amtes wieder entbunden worden, weil Honorius III. die Preußenmission unmittelbar in die eigene Hand nehmen wollte.¹⁵⁵ Sicher wünschte er damit auch polnische politische Ambitionen auszuschalten, von denen schon die Rede war und die, genau wie einst zu Adalberts und Bruns Zeiten, die Preußen kopfscheu und mißtrauisch machten und die Erfolge der Mission Christians schon seit 1212 wieder in Frage gestellt hatten. Vor allem hatte diese Furcht vor politischer Unterwerfung als Folge der Bekehrung die noch nicht von der Mission berührten Preußen zu den grausamen Verfolgungen der Neubekehrten und den Angriffen auf die polnischen christlichen Herzogtümer veranlaßt. Gegen diese Rückschläge richtete sich das kaiserliche Manifest aus Catania vom März 1224, in dem Friedrich II. die *gentes* in Livland, Estland, Samland, Preußen, Sempgallen u. a. „Provinzen“, die aus Furcht vor Knechtschaft nicht Christen werden wollten, in seinen und des Reiches Schutz nahm.¹⁵⁶ Diese Garantie war gleichzeitig eine kluge Stärkung des kaiserlichen Ansehens und unmittelbare Vorgeschichte der Goldenen Bulle von 1226. Sie rief auch die Kurie wieder auf den Plan. Honorius vollzog eine grundlegende Änderung seiner preußischen Missionspolitik, indem er am 31. Dezember 1224 den Mann zum Legaten in Preußen bestellte, der diese Aufgabe bis 1245 mit größtem Geschick und einem allseitig befriedigenden Erfolg gemeistert hat: Bischof Wilhelm von

153) Mandat Honorius' III. vom 16. April 1217, Pr. Ub. I, 1, S. 11, Nr. 16. Das Verbot wird in verschärfter Form wiederholt am 16. Mai 1218, ebenda, S. 18, Nr. 26, und am 12. Mai 1219, ebenda, S. 22, Nr. 31; vgl. E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 15.

154) Pr. Ub. I, 1, S. 4, Nr. 5.

155) Pr. Ub. I, 1, S. 21, Nr. 30.

156) Pr. Ub. I, 1, S. 38, Nr. 52.

Modena.¹⁵⁷ Auch in seiner Bestellungsurkunde stehen die Worte, er sei erwähnt *ad evangelizandum in partibus illis*, die übliche Formel für den Missionsauftrag. In Wilhelms Händen also lag die Mission beim Erscheinen des Deutschen Ordens in Preußen. Freilich war sie damals vollkommen zum Erliegen gebracht. Die heidnischen Preußen hatten auch das Kulmerland besetzt und bedrohten die christlich besiedelten Nachbarländer.

Wenn wir nun auf die Stellung des Ordens zur Mission zu sprechen kommen, müssen wir von der Goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. zu Rimini vom März 1226 ausgehen¹⁵⁸; denn das preußische Unternehmen des Ordens ist vom Kaiser eingeleitet worden. Schon diese Tatsache schließt eigentlich einen Missionsauftrag des Ordens aus; im 13. Jahrhundert hatte der Kaiser mit Bekehrung unmittelbar nichts mehr zu tun, es sei denn durch die Bischöfe seines Reiches. Man spricht wohl einmal von „kaiserlicher Mission“; doch beinhaltet sie nur die Ausbreitung der christlichen Herrschaft, nicht auch die Bekehrung der so Unterworfenen zum Christentum.

Dieser Rechtslage entspricht der Text der Goldenen Bulle. Der Gedanke an die Bekehrung wird zwar dreimal berührt, aber nur in der allgemein gehaltenen Arenga, im dispositiven Teil nicht mehr. Es gehöre, erklärt der Kaiser, zu den Aufgaben des *Imperiums* (über dessen Charakter noch ausführlich zu sprechen sein wird), der Vorbereitung der Glaubenspredigt bei den heidnischen Völkern zu dienen und ihr die Wege zu ebnen. Das ist die alte Aufgabe des Kaisergebetes in der Karfreitagsliturgie im Sinne der Verwirklichung des Augustinischen Gottesreiches auf Erden, die noch aus den Zeiten des Gelasius und Gregors I. um 600 stammt.¹⁵⁹ Der Deutsche Orden, sagt nun Friedrich II., setze sich ebenfalls dafür ein, daß die barbarischen Nationen umgewandelt (*reformare*), also geeignet gemacht würden, den Dienst Gottes aufzunehmen. Das Endziel müsse nicht so sehr das Zurückdrängen (*depressio*) der Heiden sein, sondern die Bekehrung (*conversio*) der Völker.

Damit sind zunächst einmal die Begriffe *depressio* und *conversio* „sau-

157) Pr. Ub. I, 1, S. 39, Nr. 53.

158) Pr. Ub. I, 1, S. 41, Nr. 56; W. H u b a t s c h, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens. (Quellensammlung zur Kulturgesch., Bd V.) Göttingen-Frankfurt-Berlin 1954, S. 46, Nr. 5, mit Übersetzung. Eine umfassende Interpretation ist hier nicht beabsichtigt; doch werden die einzelnen Bestimmungen im Verlaufe der Untersuchung noch mehrfach herangezogen werden.

159) vgl. H. H i r s c h, Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. In: Mittn. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch. 44 (1930), S. 3, und H. B e u m a n n, Heidenmission, S. 24; C. E r d m a n n, Der Heidenkrieg in der Liturgie und die Kaiserkrönung Ottos I. In: Mittn. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch. 46 (1932), S. 129—142, und H. B e u m a n n, Heidenmission, S. 47—64.

ber geschieden“, wie es B e u m a n n verlangt.¹⁶⁰ In den dispositiven Bestimmungen der Urkunden aber ist dann, wie schon gesagt, die Bekehrung ganz weggelassen. Der Orden erhält die Ermächtigung (*auctoritatem*), das Land Preußen zu betreten und zu erobern (*conquirere*), weil der Kaiser auch den Hochmeister als einen in Rat und Tat wirkungssicheren Menschen (*homo potens opere et sermone*) schätzt und den Orden zu dieser Aufgabe in jeder Beziehung für geeignet hält, während „mehrere sich darum vergeblich bemüht haben“ (*plures multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis, cum viderentur proficere, defecerunt*).¹⁶¹ Aus ähnlichen Gründen hatte einst Brun von Querfurt den deutschen König Heinrich II. zum Heidenkampf aufgerufen.

Daß von der Bekehrung nicht mehr gesprochen wird, kann in keiner Weise überraschen. Ohne kirchliche Organisation war der Kaiser nicht in der Lage, etwas darin zu unternehmen. Was vom Missionswerk Christians übrig war, und das war so gut wie nichts mehr, lag allein in den Händen der Kurie. Auch wird man dem kaiserlichen Freigeist kaum ein so glühendes Interesse an der Verbreitung des christlichen Glaubens zutrauen, daß er dies Ziel auch entgegen den Wünschen der Kurie und mit gewaltsamen Mitteln zu erreichen getrachtet hätte. Seine Aufgabe war die vollständige Beseitigung der heidnischen Aggression, also nicht nur ein bloßes Zurückdrängen für den Augenblick, sondern die Schaffung eines Zustandes, der jegliche Wiederholung eines Angriffes ausschloß. Das sicherste Mittel dazu sollte eben der geplante Staat sein, den der Orden wollte und den der Kaiser ihm garantierte, eine zunächst rein profane Angelegenheit, die aber der Bekehrung in außerordentlich vorteilhafter Weise vorarbeitete.

Zum „eigentlichen Missionswerk“¹⁶² aber hat der Orden keinerlei Auftrag. Seine Aufgabe, wie sie ihm der Kaiser stellt, ist mit der Staatsgründung erfüllt. Es wird nicht einmal erwartet, daß dieser Staat eine einheitliche christliche Bevölkerung haben werde. Bei der Regelung der Gerichtsverhältnisse unterscheidet der Kaiser solche Untertanen, „die bekehrt sind, und a l l e anderen, die in ihrem Irrglauben verharren“ (*tam eos videlicet, qui conversi sunt, quam omnes alios, in sua superstitione degentes*). Er toleriert also auch hartnäckige Heiden¹⁶³ und meint keinesfalls, sie mit Zwang zu Christen zu machen. Sogar das Moment der „Entpaganisierung“, der Ausrottung heidnischer Bräuche, scheint der Kaiser unberücksichtigt zu lassen. Wohl aber soll, was später in der Christburger

160) H. B e u m a n n, Kreuzzugsgedanke, S. 113, 119 und 122.

161) Darin darf man wohl einen Hinweis auf die vergeblichen polnischen Versuche seit Boleslaw Chrobry erblicken.

162) H.-D. K a h l, Heidenfrage, S. 176.

163) vgl. auch den Hinweis von H.-D. K a h l, Bausteine, S. 65, auf Heiden unter christlicher Obrigkeit mit geminderter Rechtsstellung im dänisch-schwedischen Missionszeitalter, ebenso S. 68 betr. Minderrecht in den Wendemarken. Der Begriff der Toleranz (*tolerantia*) kommt in dem heute gebräuch-

Sentenz wieder sehr betont werden wird, die *fides credentium* gestärkt werden. Seelsorge übte der Orden durch seine Priesterbrüder, die jedoch nie in der Mission tätig gewesen sind.

An dieser Stelle läßt sich der Unterschied zwischen meiner Auffassung und der von Maschke am besten deutlich machen. Er sagt in einer Stellungnahme zu Blanke:¹⁶⁴ „Vom Orden selbst aber war eine eigentlich missionierende Tätigkeit durch Glaubenslehre nicht zu erwarten: sie gehörte von vornherein nicht in den Bereich der Ritterorden. Im Zusammenhang seiner Aufgabe, einen christlichen Staat zu gründen, hat der Orden zumindest im 13. Jahrhundert seine Pflicht getan.“ Dem kann ich zustimmen bis auf das Beiwort „christlich“ vor dem „Staat“, besonders weil es in der gleichen Anmerkung etwas vorher durch den Satz bestimmt wird, „daß das Christentum mit dem Schwerte gebracht wurde“. Vielleicht liegt es nur an der Formulierung; aber die ist irreführend, weil sie als Gewaltmission ausgelegt werden kann und dem Text der Goldenen Bulle widerspricht.

Die päpstliche Zustimmung zu den Plänen des Kaisers erfolgt zwar erst vier Jahre später, ist aber eine vollständige, was gewiß nicht der Fall gewesen wäre, wenn ein Verstoß gegen die kurialen Missionsideen in der kaiserlichen Urkunde vorgelegen hätte. Die Bulle vom 18. Januar 1230¹⁶⁵ ist an alle Ordensbrüder in Deutschland und Preußen gerichtet. Gregor IX. ermahnt ihre *caritas*, sie sollen das Land den Händen der Preußen entreißen (*ad eripiendum de Prutenorum manibus terram*), damit die Kirche ihr Zelt erweitern könne, und verspricht den Brüdern hundertfältigen Lohn auf Erden und im Himmel, wobei nicht unterlassen wird, auf die Befugnisse des päpstlichen Missionslegaten Wilhelm von Modena hinzuweisen. Die Scheidung ist unmißverständlich: der Orden hat die Aggression der Preußen zu unterdrücken, danach erweitert die Kirche das Zelt des Glaubens.

Am 17. September 1230 folgt dann die Kreuzzugsbulle Gregors¹⁶⁶, die gleichzeitig den Dominikanern die Kreuzpredigt überträgt. Dieser Auftrag an den Predigerorden wiederholt sich, und am 9. Juli 1231¹⁶⁷ werden auch in Preußen anwesende Dominikaner erwähnt. Kreuzpredigt und Mission gehen anscheinend Hand in Hand; doch darf nie vergessen werden, daß die Missionspredigt in Preußen nur im Auftrage des Papstes oder seines Legaten erfolgt. Die Dominikaner hatten in Preußen die Zisterzienser abgelöst.

lichen Sinne der Duldung Andersgläubiger schon in der Mitte des 13. Jhs. bei Innocenz und Hostiensis vor.

164) E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 76, Anm. 63 a.

165) Pr. Ub. I, 1, S. 52, Nr. 72.

166) Pr. Ub. I, 1, S. 61, Nr. 81.

167) Pr. Ub. I, 1, S. 64, Nr. 84.

Eine weitere, bleibende Verbindung ist die zwischen Orden und Kreuzfahrern. Im Heiligen Lande konnten die Ritterorden auch nur während der Kreuzzüge zu kriegerischem Einsatz größeren Ausmaßes kommen, und in Preußen waren die wenigen dorthin entsandten Ritter allein zu einer Eroberung noch weniger imstande. Ihre Aufgabe beschränkte sich von jeher auf Beratung und Lenkung der Kreuzheere, und maßgebliche Erfolge waren nur bei solchem Zusammenwirken zu erzielen. Selbst das Landesaufgebot im 14. Jahrhundert, das Wladimiri ebenfalls versucht dem Orden abspenstig zu machen, reichte, trotz Zunahme der Bevölkerung, nicht aus. Aber die Kreuzfahrer kamen auch damals noch. 80 Kreuzzugsbullen sind im ganzen für Preußen ausgestellt worden.¹⁶⁸ Erst die Kapitulation des Ordensstaates alter Prägung im Frieden von Meldensee 1422 hat diesen Zuzug aufgehalten, der bis dahin von den Bemühungen Wladimiris, diese Kreuzfahrten als Todsünde und Häresie hinzustellen, unbeeinflusst geblieben war.

Es gibt auch eine nicht ungewichtige literarische Stimme, die Unterwerfung und Bekehrung in derselben Art unterscheidet: der Kölner Domscholaster Oliver¹⁶⁹, der mehrfach mit Kaiser Friedrich und dem Hochmeister Hermann von Salza in Berührung gekommen ist und dessen Meinung man wohl als den Ausdruck der Anschauungen größerer Kreise der damaligen gebildeten Welt nehmen darf, wie die des Bremer Domscholasters Adam (um 1075) für die Slawenmission des 10. und 11. Jahrhunderts¹⁷⁰, hat sich wiederholt über das Verhältnis von „Waffen“ und „Predigt“ in der Mission ausgesprochen. Er hat selbst 1221 einen Bekehrungsversuch im Heiligen Lande unternommen, indem er, gleich Franz von Assisi 1219 vor Damiette¹⁷¹, versuchte, den aufgeklärten Sultan El Kamil in der christlichen Lehre zu unterweisen. Es ist derselbe Sultan, mit dem wenig später Kaiser Friedrich seinen Vertrag schloß. In bemerkenswerter Toleranz bestimmt Oliver in einem Briefe vom Jahre 1221 das Wesen der Kreuzzüge dahin, die Christen würden gerne den Sarazenen nur das „Schwert des Glaubens“ bringen, aber diese ließen die Prediger nicht in ihr Land. „Zur Verteidigung der Christenheit aber

168) Die Berechnung stammt aus M. T umler, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*. Wien 1955. S. 256. In die Zeit des großen Aufstandes 1261—1264 fallen allein 22 Kreuzzugsbullen.

169) Oliver ist westfälischer oder rheinischer Abkunft, war Paderborner, danach Kölner Domscholaster, predigte 1204/6 das Kreuz gegen die Albigenser und warb für den Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. 1225 wurde er Kardinalbischof von Sabina und ist 1227 gestorben. Vgl. *Lexikon für Theologie u. Kirche VII*, Sp. 708; E. Weise, *Der Kölner Domscholaster Oliver und die Anfänge des Deutschen Ordens*. In: *Veröff. d. Köln. Gesch. Ver.*, H. 25 (1960), S. 385—394.

170) vgl. H.-D. K a h l, *Wendentum*, S. 78 f.

171) vgl. A. W a a s, *Geschichte der Kreuzzüge*. II. Freiburg 1955. S. 73—77.

und zur Wiedererlangung des Rechtes braucht das Gesetz der rechtgläubigen Fürsten das materielle Schwert; denn Gewalt durch Gewalt zu vertreiben, erlauben alle Gesetze und alle Rechte.“ Ein Mittel der Bekehrung aber, direkt oder indirekt, ist für Oliver der Kampf nicht. Er hat im Grunde auch nur defensiven Charakter. Nur daß eben unter Umständen die Waffen erst die Voraussetzungen schaffen müssen, damit die Predigt stattfinden kann, genau wie in der Goldenen Bulle fünf Jahre später gesagt wird. Oliver ist 1226 auch in Rimini beim Kaiser gewesen.

Mit den Richtlinien von Kaiser und Papst hat sich der Orden in der Folge bei seinem preußischen Unternehmen durchaus im Einklang befunden. Man sucht in Urkunden und Chroniken vergeblich einen Beleg für direkten Zwang zur Taufe. Vielmehr ist dem Orden schon von Bischof Christian vorgeworfen worden, er habe preußische Katechumenen von der Taufe ferngehalten und diesen Widerstand ihnen gegenüber damit begründet, daß er über Heiden stärkere Herrschaftsrechte besäße als über die, „die sich mit dem Prägezeichen des christlichen Namens schmückten“.¹⁷²

Christian, damals schon erbitterter Gegner des Ordens, entstellt hier einen an sich ganz verständlichen Vorgang: der Orden erschwerte zweckgerichteten Übertritt zum Christentum, wenn es dem Betreffenden nur darum ging, sich den Frondiensten, insbesondere dem unbedingt notwendigen Burgenbau, zu entziehen, zu dem die heidnisch Geblienen uneingeschränkt verpflichtet waren. Der gleiche Vorwurf war gegen die Schwertbrüder in Livland erhoben worden: sie hätten „heidnische Kuren verhindert, vom Bischof die Taufe zu empfangen, weil sie frei über sie verfügen wollten“.¹⁷³ Man darf dabei nicht außer acht lassen, daß der Mangel an Arbeitskräften für militärische Zwecke eine ernste Sorge für den Orden bedeutete. Andererseits hat er aber auch regelmäßig darauf geachtet, daß aufrichtige Bekehrungswillige, besonders aus führenden Schichten, vor der Taufe gründlich im Christentum unterwiesen wurden, wie besonders die samländischen Fürstensöhne, die jahrelang nach Lübeck geschickt wurden.¹⁷⁴ Alles dies sieht nicht danach aus, als hätte es der Orden mit der Bekehrung so eilig gehabt, nötigenfalls dabei Gewalt anzuwenden. Man hat auch nicht den Eindruck, als habe es solcher Gewalt überhaupt bedurft.

172) Mandat Gregors IX. vom 11. April 1240, Pr. Ub. I, 1, S. 100, Nr. 134: *quod fratres Prutenos catechumenos, qui ad gratiam baptismi pervenire cupierunt, insigniri christiani caractere nominis non permittunt, illud in sue temeritatis subsidium allegantes, quod fortiores, quam Deo credentium, esse possunt domini paganorum*; vgl. E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 32.

173) ebenda, S. 28.

174) Darüber berichtet eine Urkunde des Rats zu Lübeck vom 14. Okt. 1246, Pr. Ub. I, 1, S. 136, Nr. 189.

Trotzdem besteht natürlich ein kausaler Zusammenhang zwischen Unterwerfung und Bekehrung. Wir haben soeben darauf hingewiesen, daß die Annahme des Christentums, wenn einmal die Niederlage entschieden war, für den Unterlegenen soziale Vorteile bedeutete. Man war froh, wenn man Christ werden durfte, da der Orden den kurialen Grundsatz von der persönlichen Freiheit der Neubekehrten im Prinzip nie verleugnet hat. Wir haben Zusicherungen von Rechtsschutz an die Neophyten durch den Orden schon zum Jahre 1233¹⁷⁵, also 16 Jahre vor dem Christburger Urteil. Papst Gregor IX. erwähnt 1234 in dem großen Schutzprivileg *promissiones et pactiones*, welche „bekanntermaßen“ von den Brüdern mit den Einwohnern des Landes abgeschlossen seien und die der Orden auch weiterhin bewahren möge.¹⁷⁶ Die Kurie hatte also sehr genaue Aufsicht geführt. Am 8. März 1238 sah sich der Papst veranlaßt, für Livland an die Einhaltung solcher Zusagen zu erinnern.¹⁷⁷

Die Geschlagenen suchten also den Sieger milde zu stimmen, indem sie ihre Bereitwilligkeit erklärten, den christlichen Glauben anzunehmen. Damit erkannten sie in einer primitiven Auffassung, die Kahl auch bei den heidnischen Wenden feststellt¹⁷⁸, die Überlegenheit des Christengottes über ihre eigenen Götzen an. Am deutlichsten kommt dieser Gedankengang in einer Erklärung der Felliner Esten vom Jahre 1211 zum Ausdruck, die Heinrich von Lettland¹⁷⁹ überliefert hat: „Wir erkennen“, so gestehen sie, „daß euer Gott größer ist als unsere Götter, da er durch den Sieg über uns unser Herz zu seiner Verehrung gebeugt hat.“ Über die Taufe aber soll „wegen des allzu großen Blutvergießens“ erst später gesprochen werden.

Aus der preußischen Mission haben wir ein Zeugnis, das auch gleich den raschen Rückschlag so bewirkter Verehrung zeigt, und zwar aus dem Anfang des zweiten großen Preußenaufstandes von 1260. Die Erzählung

175) Das bezeugt Peter von Dusburg, *Chronicon terrae Prussiae*, hrsg. v. M. Toeppen, in: *Script. rer. Pruss.* I, S. 60: *Et secundum pacta et libertates, que ipsis tunc dabantur, alii neophiti postea regebantur*; vgl. E. Maschke, *Der DO und die Preußen*, S. 19.

176) *Pr. Ub.* I, 1, S. 83, Nr. 108, vom 3. Aug.

177) *Liv-, est- u. kurländ. Urkundenbuch (= LUb.)*. Hrsg. v. F. G. v. Bunge, Riga-Moskau 1853. I. Sp. 202. Nr. 157; vgl. E. Maschke, *Der DO und die Preußen*, S. 31.

178) H.-D. Kahl, *Wendentum*, S. 93—95.

179) *Heinrici Chronicon Livoniae*. Hrsg. v. H. Pertz. (*Script. rer. Germ.*) Hannover 1874. Neu hrsg. v. L. Arbusow u. A. Bauer. Darmstadt 1959. (Zit.: *Heinrici Chron.*) S. 126: *Cognoscimus Deum vestrum maiorem diis nostris, qui nos superando animum nostrum ad ipsius cultum inclinavit*; vgl. E. Maschke, *Der DO und die Preußen*, S. 17; H. Dörries, *Fragen der Schwertmission*. In: *Baltische Kirchengeschichte*. Göttingen 1956. S. 22 (vgl. Anm. 185).

ist allein von dem erfindungsreichen Simon Grunau überliefert¹⁸⁰, gehört aber sicher zu denjenigen unter seinen Berichten, denen eine wahre Begebenheit zugrunde liegt: Die Samländer in Pobethen retteten ihren Pfarrer vor der Wut ihrer Stammesgenossen und brachten ihn nach Königsberg, wo sich der Orden noch hielt. Beim Abschied aber unterließen sie nicht, ihm den guten Rat zu geben: „*Sehe und bewar deinen Got basz! Wir kennen in nit beschutzen.*“ Die Niederlage des livländischen Ordens bei Durben und die Zerstörung der Kirchen auf dem platten Lande hatten das Ansehen des Christengottes untergraben. Es läßt sich also nicht bestreiten, daß die Siege des Ordens der Mission förderlich waren, während militärische Mißerfolge den Bestand des Bekehrungswerkes in Frage stellen konnten. Doch wäre es ebenso verkehrt, diese Einflüsse leugnen zu wollen, als ihretwegen eine ganz auf Freiheit des Bekenntnisses und der Person aufgebaute Mission eine gewaltsame zu nennen. So ist auch nur diese primitive Reaktion gemeint, wenn Dusburg regelmäßig die Wendung gebraucht: „Die Preußen unterwarfen sich dem Glauben und den Brüdern.“¹⁸¹ Wenn das etwas unbestimmt klingt, so hat man zu berücksichtigen, daß der Chronist sein Werk erst 1324 beendete.

Sicher waren das nicht die einzigen Motive für den Übertritt. Mit der Zeit kamen gewiß gehaltvollere hinzu: das Vertrauen in den Rechtsstaat des Ordens wirkte sich aus, und erst recht die gewinnende Kraft des Evangeliums. Von einer Alternative „Taufe oder Tod“ konnte in Preußen schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Orden durch weitgehende Ausrottung der Heiden sein eigenes künftiges Staatsvolk dezimiert hätte.

Auf die livländische Mission näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil es bei den Konstanzer Streitverhandlungen nur um den preußischen Orden ging. Dessen Geschichte fließt mit der livländischen erst 1237 bei der Verschmelzung mit dem Schwertbrüderorden zusammen, also zu einem Zeitpunkt, als die Bekehrung in Livland schon abgeschlossen war. Daß die Mission dort, vom friedfertigen Meinhard (1184—1196) begonnen, als päpstliche grundsätzlich den Zwang zum Glauben abgelehnt hat, unterliegt keinem Zweifel. Nur wollten hier die Kämpfe nicht aufhören, in denen Ausschreitungen je länger desto schwerer zu vermeiden waren. Vor allem überwucherte der Kreuzzugsgedanke den der Mission. Genau wie Bischof Christian wollte auch Bischof Albert mit den Kreuzfahrern nur den Schutz der Neubekehrten. Aber auch in der Mission konnten ein-

180) Hrsg. v. M. Perlbach, in: Die preußischen Geschichtsschreiber des 16. u. 17. Jhs. Bd I, Leipzig 1876, S. 454. C. Hennenberger, Erclerung der preussischen grössern Landtaffel, Königsberg 1595, S. 350, beruft sich auf Grunau und läßt die Worte der Samländer durch Vermittlung des Pfarrers an den Orden gerichtet sein.

181) E. Maschke, Der DO und die Preußen, S. 16.

mal „frommer Eifer und ernste Hingabe“, wie H. Dörries schreibt¹⁸², über das Ziel hinausgehen. Dabei mochte es gewiß mitunter den Anschein haben, als ob die Gewalt unmittelbar auf die Bekehrung wirkte.

Unsere Kenntnis der livländischen Mission beruht zum größten Teil auf der Chronik des niederdeutschen Priesters Heinrich¹⁸³, der im Herzen wohl mehr Kreuzfahrer war als Missionar. Seine Schilderung ist oft sehr kampfesfroh. So wurde die Mission im Baltikum schließlich, ebenso wie die preußische, eines der abschreckenden Beispiele einer Zwangsmision neben der Karls des Großen, der norwegischen Reichsmision (995—1030) und ähnlichen, gleichzeitigen Vorgängen in Ungarn.¹⁸⁴ Aber in der vorzüglichen „Baltischen Kirchengeschichte“, die R. Wittram herausgegeben hat¹⁸⁵, lassen die beiden Bearbeiter der „Schwertmission“ und des „Livlandkreuzzuges“, H. Dörries und A. Bauer, bei der Untersuchung des Verhältnisses von Kampf und Predigt alle gebotene Vorsicht walten. Vor allem unterscheiden auch sie Theorie und Praxis. Ihre Ergebnisse sind etwa folgende: 1. Direkter Zwang zur Taufe ist selbst aus der Darstellung Heinrichs nie sicher zu erschließen; indirekt wirkt gewiß mancherlei „Nötigung“ mit, die aber in vielen Fällen eher auf die „Entpaganisierung“ als auf die „Christianisierung“ gerichtet ist. 2. Die Bereitwilligkeit zur Bekehrung ist meist mit der Bitte der Heiden um Frieden verbunden. Sie entspringt dem primitiven Erlebnis der Überlegenheit des Christengottes über die eigenen Götter.¹⁸⁶ 3. Bedingung des

182) H. Dörries, Fragen der Schwertmission. In: Baltische Kirchengeschichte, Göttingen 1956, S. 25.

183) vgl. Anm. 179.

184) vgl. C. Erdmann, Entstehung, S. 96, in Anm. 31; H.-D. Kahl, Bausteine, S. 58.

185) Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Ländern. Hrsg. von R. Wittram, Göttingen 1956. Darin: H. Dörries, Fragen der Schwertmission, S. 17—25; A. Bauer, Der Livlandkreuzzug, S. 26—34. Für die älteste Zeit wichtig ist: P. Johansen, Nordische Mission. In: Kungl. Vitt. hist. och antikvitets Akad. handlingar 74 (1951). Das zur Zeit noch im Druck befindliche Buch von F. Benninghoven, Der Orden der Schwertbrüder, ist mir erst nach Abschluß meines Manuskripts bekannt geworden. Nach dem, was ich gesprächsweise und aus einer mir freundlich gewährten, aber nur sehr kurzen Einsichtnahme in das Manuskript festgestellt habe, scheint Vf. einer „Schwertmission“ wieder mehr positiv gegenüberzustehen; doch haben mich seine Ausführungen in diesem Punkte nicht überzeugen können, auch nicht seine Annahme einer „zweigleisigen“ Politik der Kurie in der Art der Mission.

186) Entsprechend berichtet Heinrich über die Einnahme von Wolde auf Ösel, Heinrici Chron. XXX 5, S. 336 f.; vgl. H. Dörries, Schwertmission, S. 23, wo noch weitere Belege gebracht werden.

Friedens ist dann nicht die Annahme des Christentums, sondern die Aufgabe des Götzendienstes, die „Entpaganisierung“¹⁸⁷, während vor die Taufe erst noch eine gründliche Unterweisung im Glauben gesetzt wird.¹⁸⁸ Darin unterscheidet sich die livländische von der preußischen Landnahme, da der Kaiser 1226 eine Entpaganisierung nicht berücksichtigt.¹⁸⁹ Eher war es der Papst, der den „heidnischen Unflat“ ausgerottet wissen wollte.

Ohne ein abschließendes Urteil fällen zu wollen, möchte ich deshalb auch hier die Möglichkeit sehen, von grundsätzlich indirektem Missionskrieg zu sprechen. Herrschend ist sicher die Auffassung Augustins und Bruns von Querfurt, die auch Dörries zu finden glaubt, wenn er sie in einer rhetorischen Frage formuliert: „Mußte nicht die Predigt sich anlehnen an die Macht, um wirken zu können?“ Der Chronist Heinrich wählt seine Worte weniger sorgfältig, meint aber wohl das gleiche, wenn er schreibt: *Verum eciam per incrementa fidei conspiciunt eos (christianos) cottidie tam preliando quam predicando magis et magis invalescere.*¹⁹⁰ Der Glaube wächst durch Kampf und Predigt. Wir ergänzen mit Dörries: „Welcher Anteil dem Wort, welcher dem Schwert zukommt, ist nicht leicht zu bemessen.“¹⁹¹

In Preußen liegen die Verhältnisse klar: das Schwert ist nur indirektes Mittel; für sich allein bewirkt es gewiß nicht die Bekehrung. Diese steht in Preußen seit 1206, also 25 Jahre vor dem Erscheinen des Ordens, unter dem Grundsatz der Freiheit des Entschlusses beim Übertritt und der persönlichen Freiheit nach der Taufe. Dabei bleibt es auch zur Ordenszeit. Der Deutsche Orden bekämpfte die Heiden nicht, bloß weil sie Heiden waren, wie Paulus Wladimiri unterstellt, sondern nur dann, wenn sie die Neubekehrten und benachbarten Christen bedrohten und angriffen.

187) Heinrici Chron. XI 6, S. 76: *Si veram pacem desideratis, abrenunciate ydolatrie.*

188) ebenda: . . . *et verum pacificum* (Friedensstifter), *qui est Christus, in castrum vestrum recipite.* Das geschah in der Weise, daß Abt und Propst mit anderen Priestern zu ihnen ins Lager gingen. Damit erst begann die Mission. Ähnlich geht es bei der Heerfahrt nach Wierland zu, ebenda, XXIII 7, S. 240, wo auch von dem *verus pacificus* gesprochen wird.

189) vgl. S. 464.

190) Heinrici Chron. IX 12, S. 42—44.

191) H. Dörries, Schwertmission, S. 24.

Konkordanz der Conclusionen
(zu Anm. 49)

Gegenstand in Stichworten	Wladimiri Quaestio	Conclusio	Urbach Conclusio	
Potestas des Papstes				
Pastoralpflicht gegen Heiden	—	1	} 1	
Schutz für Heiden	—	2		
Privateigentum von Juden	I 1	3	} 2	
Entstehung des Privateigentums	}	4		
Besitzrechte der Heiden		2		5
Helliges Land	3	6		
Altes Römisches Reich	4	7		
Imperium der Kirche	5	8		
Enteignung von Ketzern	6	9		
Potestas über Heiden	}	10		
Strafbefugnis gegen Heiden:				
Verstoß gegen Naturrecht,		}	11	
Götzendienst,			7	12
Jüdisches Gesetz			13	
Mangelnde Facultas			14	
Heidenherrschaft über Christen,		}	15	
Aufhebung dieser Herrschaft			8	16
Zulassung von Missionaren		9	17	
Weltlicher Arm		}	18	
Kriegserklärung	10		19	5—8
Ungültigkeit päpstl. Privilegien	—	20		
Potestas des Kaisers				
Beide Gewalten beim Papst	}	21	} 3	
Altes Römisches Reich		22		
Dominus mundi		23		
Appellation von Kaiser an Papst		II 1		24
Strafgerichtsbarkeit		25		
Potestas über Heiden		26	} 4	
Verfügung über Heidenland	2	27		
Ungültigkeit kaiserl. Privilegien	3	28		
Status des Ordens				
Friedfertige Heiden	}	29	} 9	
Caritas		4		30
Bekehrung ohne Zwang	}	32	} 12—13	
Missionspredigt		5		31
Kreuzfahrer,	}	33		
deren angebliche Todsünde		6		34
Heeresfolge der Untertanen		35		
Entschuldigung durch Furcht		36		
Bellum iustum		37	10	

Gegenstand in Stichworten	Wladimiri		Urbach
	Quaestio	Conclusio	Conclusio
Status des Ordens			
Krieg an Feiertagen		38	
Knechtische Arbeit		39	
Zeit für den Gottesdienst	7	40	
Libido dominandi		41	
Irrlehre der „Reisen“		42	
Zusammenfassung		43	
Widerstandsrecht	8	44	
Wiedergutmachung		45	
Kriegsbeute,	9	46	14
deren Rückgabe		47	
Rechenschaft		48	
Rechtshilfe für Heiden	11	49	11
Kriegshilfe durch Heiden	10	50	15—18
Rechtsfähigkeit der Heiden	11	51	(11)
Herrschaft bei Heiden	Schluß	52	(2)

Walter Kuhn:

Der Pflug als Betriebseinheit in Altpreußen

1. Fragestellung und ältere Forschung

In den Quellen des ordenszeitlichen und auch noch des späteren Preußen werden als Bodenflächen und als Erhebungsgrundlagen für mannigfache Leistungen neben der Hufe vielfach der Pflug und der Haken genannt. Die Handfesten der Zinsdörfer geben an, wieviel an Geld- und Naturalzins, manchmal auch an Scharwerksleistungen von jeder Hufe aufzubringen ist, und fahren dann vielfach fort: „Außerdem werden sie von jedem deutschen Pflug einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und von jedem preußischen Pflug (oder Haken) einen Scheffel Weizen jährlich geben.“¹ Auch in den Handfesten der Dienstgüter sind entsprechende Bestimmungen häufig. Es stehen also bei der Bezeichnung von Landstücken die Begriffe Hufe, Pflug und Haken nebeneinander.

Bei der Hufe sind Bedeutung und Größe völlig klar. Schon in der Kulmer Handfeste von 1233 heißt es (Punkt 23): „Wir haben festgesetzt, daß hinsichtlich der Größe der Hufen die flämische Gewohnheit befolgt

1) z. B. Preußisches Urkundenbuch (zit.: Pr. UB), Bd I/2, Nr. 612 (1293): *dabunt singulis annis de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam siliginis, et de quolibet unco unam tritici mensuram* (für Dietrichsdorf, später Szczepanken, Kr. Graudenz).